

# **Hundesteuer unter wirtschaftlichen Aspekten**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Conny Bernecker**  
aus Meißen

Meißen, 25.03.2019

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1    Einleitung .....	1
2    Steuern .....	3
2.1  Historische Entwicklung der Steuern .....	3
2.2  Abgabenordnung als Zentrum deutschen Steuerrechts .....	7
2.3  Legaldefinition des Steuerbegriffs .....	8
2.4  Besteuerungszwecke und seine Grenzen .....	9
2.5  Wirkungen der Steuer.....	12
2.6  Steuerhoheiten .....	15
2.7  Gruppierung von Steuern .....	18
2.8  Vor- und Nachteile von Steuern.....	19
2.9  Betriebswirtschaftliche Steuerlehre .....	23
3    Hundesteuer aus Sicht der Kommune.....	26
3.1  Berechtigung der Hundesteuer.....	26
3.2  Vergleich der Satzungen der Städte Meißen und Döbeln .....	29
3.3  Vergleich des Steueraufkommens.....	31
4    Hundesteuer aus Sicht des Bürgers .....	33
4.1  Aktuelle Bedeutung des Hundes .....	33
4.2  Erstellung und Durchführung des Fragebogens .....	34
4.3  Auswertung des Fragebogens.....	37
5    Analyse der Hundesteuer .....	45
6    Persönliche Auswertung .....	48
Kernsätze .....	49
Anhangsverzeichnis .....	VI
Literaturverzeichnis .....	XI
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XIV
Rechtsquellenverzeichnis.....	XIV
Eidesstattliche Versicherung .....	XVI

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 2.5-1: Preis-Mengen-Diagramm .....	13
Abbildung 4.3-1: Anzahl der gehaltenen Hunde.....	37
Abbildung 4.3-2: Kenntnis der Leistungen .....	39
Abbildung 4.3-3: Inanspruchnahme der Leistungen.....	39
Abbildung 4.3-4: Anzahl der gehaltenen Hunde.....	41
Abbildung 4.3-5: Kenntnis der Leistungen .....	42
Abbildung 4.3-6: Inanspruchnahme der Leistungen.....	42
Abbildung 4.3-7: Zahlungsbereitschaft der Städte im Vergleich .....	44
Abbildung 4.3-8: Bereitschaft, zusätzliche Angebote wahrzunehmen .....	44

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 3.3-1: Steueraufkommen der Städte Meißen und Döbeln.....	31
--	----

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzgl.	bezüglich
EStG	Einkommensteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
n. Chr.	nach Christus
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAO	Reichsabgabenordnung
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Reichsfinanzhofentscheidung
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SächsGemo	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen

SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

# 1 Einleitung

„Daß mir der Hund das Liebste sei,  
sagst Du, o Mensch, sei Sünde?  
Der Hund blieb mir im Sturme treu,  
der Mensch nicht mal im Winde.“<sup>1</sup>

## *Themenfindung und Zielsetzung*

Die Liebe zu meinem eigenen Hund und die Bedeutung des Hundes für die Gesellschaft waren ausschlaggebend für die Erstellung dieser Arbeit. Da es bereits eine Bachelor-Thesis im Rahmen des Studiums der Finanzverwaltung an der Hochschule Meißen (FH) zu dem Thema der Hundesteuer gibt, drängt sich die Frage auf, wieso noch einmal zu diesem Thema berichtet werden soll. Die Antwort lautet: es ist noch nicht alles gesagt worden. Die vorliegende Arbeit beinhaltet einen Exkurs in die historische Entwicklung des deutschen Steuersystems, beleuchtet Vor- und Nachteile der Besteuerung, wie diese auf die Marktteilnehmer und Bürger einwirken sowie die volks- und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen. Ferner wird die Bedeutung der Hundesteuereinnahmen für die Kommunen in Bezug auf die beiden sächsischen Mittelstädte Meißen und Döbeln betrachtet sowie die Auswirkungen auf die Bürger und Einwohner dieser Städte im Rahmen einer Befragung untersucht.

Die Idee zum Vergleich der satzungsmäßigen wie realen Ausgestaltung von Hundesteuer und Hundehaltung in den sächsischen Städten Döbeln und Meißen entsprang einem Gespräch unter Freundinnen über die Lebensqualität in der jeweiligen Heimatstadt. So wirkte Döbeln für die Hundehaltung deutlich attraktiver. Bei annähernd gleicher Einwohnerzahl (Meißen ca. 27.000, Döbeln ca. 24.000), gleichem Status als Sitz der Kreisverwaltung (Kreisstädte) in großer geographischer Nähe noch dazu war das sehr überraschend.<sup>2</sup> Und so befasste ich mich eingehend mit diesem Thema und es bildete sich die Grundlage für diese Arbeit.

## *Historische Entwicklung der Hundesteuer*

Die Geschichte der Hundesteuer reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück. Aufzeichnungen belegen die Abgabepflicht von Hafer durch Waldhüter (Hundkorn).<sup>3</sup>

Die Jagd auf Hochwild erhielt im Mittelalter sehr viel Zuspruch der Obrigkeit. Obwohl sie ein Privileg des Adels war, musste das Volk für die Versorgung der Jagdhunde aufkommen. Dies wurde als Jagdfrondienst bezeichnet. Entweder wurden Hunde für die Jagd zur Verfügung gestellt oder es wurde eine bede (Bitte) abgegeben. Mit der bede begann

---

<sup>1</sup> Franz von Assisi

<sup>2</sup> Stadt Döbeln, (o. D.); Stadt Meißen, (o. D.).

<sup>3</sup> Vgl. Steinberger, 2008.

die Hundesteuererhebung um 1500, die als Getreideabgaben durch die Bauern zu leisten waren. Diese Entrichtung entband die Bauern von der Pflicht, Hunde zur Jagd bereitzustellen. Im Laufe der Zeit wurde die Naturalienabgabe durch eine Geldabgabe ersetzt. Damit wurde der sogenannte Hundedecem (Hundezehnt) eingeführt.<sup>4</sup>

In der Neuzeit wurde erstmals in England eine Hundesteuer (dog bill) 1775 erlassen. Ziel der Besteuerung war die Eindämmung streunender Hunde. Auf dieser Grundlage entfaltete sich dann 1796 für Hundehalter die erste Vergnügungs- bzw. Luxussteuer. An dieser inspirierenden Vorbildwirkung orientierten sich auch die deutschen Länder. Württemberg führte 1809 die Steuer als Maßnahme zur Bekämpfung der Tollwut ein, Preußen erhob 1810 die Steuer als Luxussteuer und Bayern führte die Hundeabgabe 1876 als Nutzungsgebühr ein.<sup>5</sup>

Grundsätzlich hatten die Gemeinden das Recht zur Besteuerung. Die in der Weimarer Zeit erlassenen Hundesteuer- und Gemeindeabgabengesetze der Länder zählen die Hundesteuer zu örtlichen Abgaben. Dies wurde 1949 im Bonner Grundgesetz aufgenommen. Demnach zählt die Hundesteuer zur Kategorie der Steuern, welchen einen örtlich bedingten Wirkungskreis unterliegen. Mit der Finanzreform von 1969 ist die Hundesteuer den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern zuzuordnen.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Bundesfinanzministerium, (o. D.); Steinberger 2008.

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

<sup>6</sup> Vgl. Bundesfinanzministerium, (o. D.).

## 2 Steuern

Im folgenden Kapitel werden die historische Entwicklung des deutschen Steuerwesens sowie ein zentrales Steuergesetz – die Abgabenordnung – vorgestellt. Diese beinhaltet die Begriffsdefinition der Steuer. Anschließend werden die drei grundlegenden Steuerhoheiten vorgestellt. Wenn geklärt ist, auf welcher Grundlage eine Steuer geschaffen worden ist, werden die Konsequenzen der Steuererhebung skizziert und auf Vor- und Nachteile des Steuerwesens eingegangen. Abschließend wird die betriebswirtschaftliche Steuerlehre vorgestellt sowie die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise als alt-hergebrachtes Rechtsinstitut.

### 2.1 Historische Entwicklung der Steuern

Die Entwicklung des Menschen und der Gesellschaft beinhaltete auch die Herausbildung und Entfaltung von Steuern. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Steuern aus reiner Finanznot heraus von der Obrigkeit eingeführt wurden. Mithilfe der zusätzlichen Einnahmen konnten u. a. Kriege, Feste und kostspielige Lebensstile der Herrscher finanziert werden. Doch dies war nicht immer so. Wie so vieles mussten sich auch die Steuern entwickeln. Die Anfänge der Steuererhebung lassen sich bis ins 6. Jahrhundert zurückverfolgen. Demnach wurde im Jahr 585 n. Chr. zur Erhaltung des Klerus der Kirchenzehnt erhoben. Dieser forderte ein Zehntel vom Einkommen der Gläubigen.<sup>7</sup> Mit dem Reichsgesetz von Karl dem Großen im Jahr 779 n. Chr. wurde der Zehnte zugunsten der Kirche bekräftigt. Neben den Steuern dienten auch Zölle, Regalien und Domänen als Finanzierungsquelle. Zölle wurden u. a. beim Überqueren von Brücken, Passieren von Wasserwegen und auf Märkte erhoben. Regalien sind königliche Vorrechte, wie z. B. das Münzregal (das Recht, Münzen zu prägen). Der König bezog seinen Unterhalt überwiegend aus Domänen, also aus den Krongütern. Mit diesen Einnahmen musste der König neben seinem Unterhalt auch die zu erfüllenden Aufgaben finanzieren. Die Erhebung von Steuern zur Finanzierung stellt über diese Einnahmen hinaus eine außerordentliche Staatseinnahme dar und erfüllte daher nur eine ergänzende Funktion. Deswegen sollte sie nur in Ausnahmefällen erhoben werden.<sup>8</sup>

Neben dem Zehnten wurde 1000 n. Chr. die *bede* (Bitte) eingeführt. Sie war eine direkte Steuer. Der Ertrag erhielt der jeweilige lokale Herrscher. Ursprünglich war auch die *bede* als außerordentliche Steuer gedacht, welche allerdings ab dem 12. Jahrhundert die Bürger immer öfter zur Zahlung heranzog. Im Volksmund wurde die *bede* auch als *stiura* bzw. *stiure* bezeichnet (Stütze), wovon sich der heutige Begriff Steuer abgeleitet hat. Ein Alleinstellungsmerkmal deutscher Steuerpolitik war die fehlende direkte Steuer für alle

---

<sup>7</sup> Vgl. Becker, 1995, S. 324.

<sup>8</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 29; Becker, 1995, S. 1.



Bewohner des Reiches, welche dem Herrscher zustand. Aufgrund des Einflusses des Klerus und regionalen Adels konnte die Zentralgewalt, sei es König oder Kaiser gewesen, die unmittelbare Besteuerung des Reichsgebiets nicht durchsetzen. Versuche des Zentralstaates, die traditionellen Regalien um die Ertragshoheit über Zölle und direkte Steuern zu erweitern, missglückte bis ins 20. Jahrhundert. Friedrich I. Barbarossa höchstselbst scheiterte 1158 am Widerstand des Klerus und Landadels.<sup>9</sup>

Statt einer solchen direkten Steuer wurde zur Deckung des hohen Finanzbedarfs die Erhebung eines Gemeinen Pfennigs eingeführt. Der Gemeine Pfennig setzte sich aus Kopf- und Personal- sowie der Ständesteuer mit Vermögens- und Einkommenssteuer zusammen. Aufgrund der Präferenzen der Reichsstände wurde aber bald wieder auf die Zahlung von Matrikularbeiträgen zurückgegriffen. Hierbei handelte es sich um Reparitionssteuern, bei denen der pauschale Steuerbetrag nach dem Ermessen der Herrscher auf die Bewohner umgelegt wurde.<sup>10</sup>

Schließlich entdeckte man, dass mit der Steuererhebung nicht nur der Staatshaushalt gedeckt werden, sondern auch das Verhalten der Bürger gesteuert werden konnte. So gab es in Russland eine Steuer auf Bärte und nach dem Dreißigjährigen Krieg in Europa auf Junggesellen, um die Geburtenrate wieder anzuheben. Anders als heute wurde 1761 in Frankfurt eine zweckgebundene Laternensteuer erhoben, deren Aufkommen die Straßenbeleuchtung finanzieren sollte.<sup>11</sup> Dies ist nur eines von vielen Beispielen, das entgegen der heutigen Auffassung, die Entrichtung der Steuern an eine konkrete Gegenleistung knüpft.

Die allgemeine Steuerlehre findet ihren Ursprung im beginnenden Absolutismus. Die meisten Wissenschaftler lehnten eine dauerhafte Steuererhebung noch im 17. Jahrhundert ab. Sie orientierten sich am französischen Staatsphilosophen Jean Bodin. Aufgrund des realistischen Denkens wurde im 18. Jahrhundert der Frage nach dem optimalen System der Besteuerung nachgegangen.<sup>12</sup>

In England wurden die Grundzüge des modernen Steuerwesens geschaffen. Der Grundsatz des Mitbestimmungsrechts der Stände von 1215 wurde durch die Petition of Rights 1628 gefestigt. Seitdem sind in England die Steuern mit demokratischen Ansätzen rechtlich legitimiert.<sup>13</sup> Wichtige Steuertheoretiker wirkten im Vereinigten Königreich, wie z. B. Adam Smith, der im 18. Jahrhundert einen Meilenstein der modernen Steuerpolitik schuf. Er entwickelte vier Grundsätze zur Besteuerung (Bestimmtheit, Gleichmäßigkeit,

---

<sup>9</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 30; Becker, 1995, S. 2.

<sup>10</sup> Vgl. Schultz, 1992, S. 137 ff.; Homburg, 2015, S.31; Becker, 1995, S. 3 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 33.

<sup>12</sup> Vgl. ebd. S. 34 ff.

<sup>13</sup> Vgl. ebd. S. 38.

Billigkeit und Bequemlichkeit), welche die spätere Steuergesetzgebung stark beeinflussten. Zudem schrieb er u. a. die grundsätzliche Legitimation der Besteuerung nieder, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Gegenleistung für die Steuerzahlung.<sup>14</sup>

Dank der Besteuerung konnte der Staat seine Kassen füllen. Waren die Einnahmen nicht ausreichend, wurden die Steuern angehoben. Das Steuersystem war allerdings längst noch nicht ausgereift. Die Geschichte zeigt diesbezüglich, dass Änderungen der Steuern vom Volk nicht immer ohne Proteste hingenommen wurden. So löste der Eingriff des Fiskus in den USA Steuerrevolten aus, die im Unabhängigkeitskrieg mündeten. Auch die Französische Revolution geht letztlich auf einen Steuerprotest zurück. Diese ist wegen einer geplanten Steuererhöhung ausgebrochen, die den dritten Stand, das Bürgertum, überproportional mehr belastete als Klerus und Adel.<sup>15</sup>

Im 19. Jahrhundert änderten sich die Ansichten und anhaltende Steuern wurden von der Finanzpolitik anerkannt. Allerdings blieb die Progression eine verpönte Praxis.<sup>16</sup>

Die Finanzwissenschaft entfaltete sich aus der Kameralistik ca. 1870 in Deutschland. Nach Wagners Sichtweise wurde die Steuer zum ersten Mal nicht nur aus fiskalischen, sondern auch unter sozialpolitischen Aspekten betrachtet.<sup>17</sup>

Preußens Finanzminister Miquel führte 1891 die erste progressive Einkommenssteuer, sowie die Gewerbe- und Vermögenssteuer ein. Ebenso wurden mithilfe der Miquelschen Finanzreform die Finanzen der Kommunen neu geordnet. Dadurch wurde den Gemeinden die Erträge aus den Realsteuern als eigenständige Einnahmenquelle zugesprochen. Zeitgleich wurde die Progression eingeführt, die bis heute noch Bestand hat. Bis 1906 dienten nur Verbrauchsteuern und Zölle sowie Matrikularbeiträge einzelner Staaten dem Deutschen Reich als Finanzierungsquelle. Erst durch die Einführung des Erbschaftssteuergesetzes war es dem Deutschen Reich möglich, eine direkte Besteuerung durchzuführen. Noch heute finden sich Regelungen im Grundgesetz zu Verbrauchsteuern, wie z. B. die Biersteuer in Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG.<sup>18</sup>

Der Anstieg von Zolleinnahmen führte zu einem Finanzüberschuss des Reiches, welcher auf die Länder verteilt wurde und so die Abhängigkeit des Zentralstaats von seinen Gliedstaaten aufrechterhielt.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 40; Becker, 1995, S. 137.

<sup>15</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 41; Becker, 1995, S. 7.

<sup>16</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 42.

<sup>17</sup> Vgl. ebd. S. 43.

<sup>18</sup> Vgl. ebd. S. 44 f.; Becker, 1995, S. 9 f.

<sup>19</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 45.

Die mit Abstand wichtigste Steuerreform war die Erzbergsche Steuerreform und wurde 1919/20 durchgeführt. Durch den verlorenen 1. Weltkrieg war der Steuerwiderstand gering, weswegen die mit der Reform einhergehenden Steuerquotenerhöhung leichter durchgesetzt werden konnte. Ebenso wurde das Steuerrecht vereinheitlicht und systematisiert. Unter den insgesamt 16 Einzelsteuergesetzen, die Erzberger in gerade mal sechs Monaten beim Parlament durchgesetzt hat, waren u. a. die Reichsabgabenordnung (siehe Punkt 2.2 dieser Arbeit), das Körperschaftssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz und das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung sowie das Landessteuergesetz, mit dem der finanzielle Ausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden geregelt wurde. Der Steuerverwaltungsapparat war damals nur spärlich ausgestaltet. Erst 1918 wurde der Reichsfinanzhof in München errichtet. Im Jahr darauf entwickelte sich aus dem Reichsschatzamt das Reichsfinanzministerium. Mit der Einführung der Einkommenssteuer als einheitliche Steuer wurden die unterschiedlichen Einkommenssteuern der Länder ersetzt.<sup>20</sup>

Der ruhigen Umsetzung der Erzbergschen Finanzreform folgten Protestbewegungen. Allen voran der Protest der Nationalsozialisten. Sie gingen von einem organisierten Volksbetrug aus, welcher sich auf die Mittelverwendung richtete. Kritisiert wurden insbesondere die Reparationszahlungen an die Siegermächte. Die Steuerpolitik des Nationalsozialismus ist u. a. durch die ungleichmäßige Besteuerung gekennzeichnet. Hitler nutzte die Besteuerung gemäß seinen politischen Zielen ohne Rücksicht auf Verluste aus. Die ungleichmäßige Besteuerung zeigte sich besonders bei der jüdischen Bevölkerung. Ihr Einkommen und Vermögen wurde mit so hohen Steuern belegt, dass von Erdrösselungssteuern die Rede ist. Ein anderes Beispiel ist der Zuschlag, den Junggesellen in den 1930er Jahren zusätzlichen zu der Einkommenssteuer zahlen mussten. Mit diesen Einnahmen wurde ein Fonds bedient, aus dem Jungverheirateten ein Darlehen zur Gründung ihrer Familie gewährt worden ist.<sup>21</sup>

In der jüngeren deutschen Geschichte spielt die europäische Steuerpolitik eine große Rolle für das Steuersystem in Deutschland. Durch den ab 1993 geschaffenen Binnenmarkt wurde der Abbau von Handelshemmnissen gefördert. Dies betraf zunächst die Zölle, die auf dem Gebiet des vereinbarten Binnenmarktes wegfielen. So gibt es heute nur noch Zölle gegenüber Staaten, die weder Unionsmitglied noch am EU Binnenmarkt angeschlossen sind. Der Binnenmarkt führte darüber hinaus zur Harmonisierung der Steuern. So fielen u. a. die Salz-, Essigsäure- und Spielkartensteuer weg, um nur einige Beispiele zu nennen.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 45; Becker, 1995, S.10.

<sup>21</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 46 f.

<sup>22</sup> Vgl. ebd. S. 47 f.; Tipke/Lang, 2015, S. 141, 159 ff.

## 2.2 Abgabenordnung als Zentrum deutschen Steuerrechts

Das Sozialrechtssystem in Deutschland ist in einem gut organisierten Gesetzeswerk abschließend normiert worden, nämlich im Sozialgesetzbuch. Das deutsche Steuerrecht dagegen besteht aus mehreren formal gleichrangigen Gesetzen, die nebeneinander angewandt werden müssen. Die Abgabenordnung ist dabei das zentrale Mantelgesetz, das gewisse Verfahrensvorschriften für eine Vielzahl von Steuererhebungsgesetzen enthält. Durch dieses Vorgehen werden, ähnlich wie im Gesetzesband Sozialgesetzbuch I bis XII, die einzelnen Steuergesetze entlastet, indem Wiederholungen und etwaige widersprüchliche Regelungen vermieden werden. Grundlegende Regelungsinhalte der Abgabenordnung sind zunächst die Legaldefinitionen für Grundbegriffe des Steuerrechts im 1. Teil. Im 2. Teil wird das Steuerschuldrecht thematisiert. Das Steuererhebungsverfahren ist, vorbehaltlich etwaiger Spezialregelungen in den Steuererhebungsgesetzen, im 3. bis 7. Teil der AO festgeschrieben. Schließlich befasst sich der 8. Teil der Abgabenordnung mit Fällen des Steuerstrafrechts sowie Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Steuerrechts.<sup>23</sup>

Die Abgabenordnung wurde 1977 in Kraft gesetzt und löste somit die noch geltende Reichsabgabenordnung von 1919 ab. Diese wiederum wurde per Beschluss des Reichsschatzamtamtes 1918 in Auftrag gegeben bei Enno Becker, seines Zeichens hauptamtlicher Richter am OVG Oldenburg. Dort war er für Steuerstreitsachen verantwortlich. Daher wurde er als qualifizierter Praktiker betrachtet, der ohne politische Vorgaben ausschließlich einer Ordnungsaufgabe nachkommen sollte. Nach einem reichlichen halben Jahr Arbeitszeit stand der erste Entwurf der Reichsabgabenordnung, aber ohne wissenschaftliches Fundament. Daher waren einige systematische wie terminologische Mängel im Entwurf zu finden, der aber so auch verabschiedet worden ist. Da diese Reichsabgabenordnung bis in die Zeit der Bundesrepublik Deutschland nahezu unverändert weitergalt, ersuchte schließlich 1963 der Bundestag die Bundesregierung, das Steuerrecht zu reformieren. Verabschiedet wurde die neue Abgabenordnung schließlich vom 7. Bundestag im Jahre 1977. Diese neue Abgabenordnung ist zwar das Mantelgesetz zum deutschen Steuerrecht, aber die wesentlichen Grundnormen der Steuerrechtsordnung sind Regelungen des Grundgesetzes und nicht der Steuergesetze. So sind die Steuerhöheiten und die Steuerverwaltung ausschließlich Bestandteil des Grundgesetzes. Nur Detailfragen dürfen hierbei gesetzlich ausgestaltet werden.<sup>24</sup>

Dem Föderalismusprinzip des Grundgesetzes geschuldet, gilt die AO aber gemäß § 1 Abs. 1 AO i. V. m. Art. 105, 108 GG nur für Steuern, die durch Bundesrecht oder EU

---

<sup>23</sup> Vgl. Tipke/Lang, 2015, S. 18; Daumke, 1988, S. 19-20.

<sup>24</sup> Vgl. ebd.; Art 106 Abs. 3 S. 6 GG.

Recht erhoben werden, soweit diese durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Insbesondere aber für kommunale Aufwands- und Verbrauchssteuern ist die AO eigentlich nicht anwendbar. Es sei denn, Landesgesetze erklären sie für anwendbar. In Sachsen wird so im § 3 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz auf Teile der Abgabenordnung verwiesen.<sup>25</sup>

### 2.3 Legaldefinition des Steuerbegriffs

Im deutschen Rechtsraum sind Steuern gemäß § 3 Abs. 1 AO:

- ⇒ Geldleistungen,
- ⇒ die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und
- ⇒ von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen
- ⇒ zur Erzielung von Einnahmen
- ⇒ allen auferlegt werden,
- ⇒ bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.<sup>26</sup>

Als *Geldleistung* definiert fallen somit Wehrdienst, Ehrenämter wie Schöffendienste oder andere Mitwirkungspflichten nicht unter den Begriff der Steuer. Dass die Steuer *keine Gegenleistungspflicht* beim Hoheitsträger auslösen soll, dient u. a. auch der Abgrenzung von Gebühren und Beiträgen. Aber auch das Non-Affektationsprinzip, d. h. der Grundsatz der Gesamtdeckung, findet hier Beachtung. Steuern dienen der finanziellen Deckung des Gesamtbedarfs des Hoheitsträgers, aber nicht der Finanzierung besonderer Anlässe oder Ausgaben.<sup>27</sup> Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht bereits Zwecksteuern für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt, da diese keine konkrete Gegenleistungspflicht auslösen.<sup>28</sup>

Sodann muss die Steuer von einem *öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen* erhoben werden, also von Gebietskörperschaften oder den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. *Auferlegt* in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Steuererhebung ein hoheitlicher Akt ist. Es umfasst also insbesondere nicht freiwillige Zahlungen, wie z. B. Kirchgeld oder Zahlungen aus Verträgen. Darüber hinaus sind auch Geldstrafen, Zwangsgelder, Bußgelder, Säumniszuschläge und ähnliches keine Steuern. Allerdings können Gelder, die im Zusammenhang mit der Steuererhebung anfallen, den Steuern verfahrensrechtlich gleichgestellt werden.<sup>29</sup> Der *Einnahmezweck* muss zumindest nebensächlich mit der Besteuerung verfolgt werden. Einnahmen werden endgültig erzielt

---

<sup>25</sup> Vgl. Tipke/Lang, 2015, S. 19.

<sup>26</sup> Vgl. ebd. S. 41; Brümmerhoff, 2011, S. 393.

<sup>27</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 HGrG.

<sup>28</sup> Vgl. Tipke/Lang, 2015, S. 41 f.; Homburg, 2015, S. 1; BVerfGE 7, 244-265 Rn. 22-24.

<sup>29</sup> Vgl. §§ 222, 226 – 228 AO.

und sind nicht zur Rückzahlung vorgesehen, wie etwa Bundesanleihen. Bei exorbitant hohen Steuersätzen, die quasi als Verbot dienen sollen, hat die Rechtsprechung den Einnahmezweck nicht mehr erkannt und demzufolge die Steuererhebung gekippt.<sup>30</sup> Schließlich sorgt das letzte Tatbestandsmerkmal, nämlich, dass die Steuer allen auferlegt sei, *bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft*, für die Umsetzung der rechtsstaatlichen Prinzipien Gleichbehandlung und Gesetzmäßigkeit der Staatsgewalt.<sup>31</sup>

## 2.4 Besteuerungszwecke und seine Grenzen

Der ursprüngliche Zweck der Steuererhebung war rein fiskalischer Natur, was bedeutet, dass nur die Beschaffung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel der Zweck der Besteuerung sein durfte. Hintergrund war die Maxime, nach derer sich der Staat neutral zu verhalten habe und eben nicht aktiv ins Wirtschaftsgeschehen eingreifen dürfe. Dieser Lehrmeinung entsprach auch die Reichsabgabenordnung von 1919, dessen Paragraph 1 noch bis 1976 anzuwenden war und Nebenzwecke de jure ausschloss.<sup>32</sup>

Die aktuelle Legaldefinition der Steuer scheint dagegen völlig konträr aufzutreten, indem sie den ursprünglichen Zweck der Steuer, nämlich die Einnahmeerzielung des Staates, auch als Nebenzweck neben einem höherwertigen zulässt. Letztlich ist das aber nur eine Kodifizierung langjährig erprobter Praxis von Lenkungssteuern, wie beispielsweise die Tabaksteuer eine ist. Diese Verfolgung nicht-fiskalischer Zielsetzungen mittels Steuererhebung ist heute in allen Industriestaaten üblich.<sup>33</sup>

Da die Steuer eben einem rein fiskalischen Zweck diene, rechtfertigte das in der Vergangenheit die unterschiedliche steuerliche Belastung einzelner Steuerschuldner durch die betragsmäßig gleiche Verteilung der Steuerlast auf die Steuerpflichtigen. Unter sozialen Gesichtspunkten wird heute gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip allgemein unterstellt, dass sich die Steuerlast an der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bemessen habe, indem der Gesetzgeber die Belastungswirkungen nach einem begründeten Gerechtigkeitsmaßstab verteilen solle. Umstritten dagegen ist die Frage, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzige Maßstab für die Bemessung der Steuer sein dürfe oder ob zusätzliche Kriterien herangezogen werden sollten. Dieses Leistungsfähigkeitsprinzip schreibt vor, dass jede natürliche oder juristische Person ein prozentual gleiches Opfer bringen soll. Uneinigkeit besteht allerdings bezüglich der Frage, an welchem Maßstab das Opfer bemessen werden sollte. Meist ist der Maßstab das

---

<sup>30</sup> Vgl. BVerwGE 6, 247-270, 5. Leitsatz.

<sup>31</sup> Vgl. Tipke/Lang, 2015, S. 41 f.; Homburg, 2015, S. 1 f.

<sup>32</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016 S. 7; Tipke/Lang, 2015, S. 3.

<sup>33</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 7.

individuelle Einkommen der Person und der aus diesem zu ziehende Grenznutzen. Da dieser Grenznutzen mit zunehmendem Einkommen abnimmt, wird es progressiv besteuert. Der Grad der Progression ist dabei ein Mittel der Sozialpolitik. Das finanzielle Opfer der Steuerzahlung äußert sich praktisch darin, dass der Steuerpflichtige nicht mehr sein gesamtes Einkommen nutzen kann, sondern nur noch das Netto-Einkommen. Diese Netto-Einkommen sind angeglichen, sodass jedermann dieselbe gefühlte relative Steuerlast zu tragen hat.<sup>34</sup>

Da die Nutzenfunktionen der Steuerpflichtigen sehr individuell aussehen ohne aber bekannt zu sein, muss der Steuergesetzgeber vom Verlauf einer typischen Funktion ausgehen. Die allgemein angenommene Nutzenfunktion geht von einem sinkenden Grenznutzen aus, je höher das Einkommen ausfällt. Dies führt zur progressiven Einkommenssteuer, kraft derer Gutverdiener nicht nur absolut mehr Steuern zahlen müssen, sondern auch relativ. Dennoch bleibt der aus dem verbleibenden Netto-Einkommen gezogene Nutzen angemessen erhalten im Vergleich zum Geringverdiener, dessen absolute und relative Steuerlast niedriger ausfallen.<sup>35</sup>

Darüber hinaus wird auch die Verwendung des verbleibenden Netto-Einkommens einer Steuer unterworfen. Prominentestes Beispiel hierfür ist die Umsatzsteuer, im Volksmund auch Mehrwertsteuer genannt. Auf das Einkommen kommt es hier nicht an, nur auf die Verwendung von Kapital. Je mehr konsumiert wird, desto mehr Steuern werden gezahlt. Insbesondere auch Personen, die im fraglichen Land eigentlich nicht steuerpflichtig sind, wie z. B. Touristen, die Einkaufen gehen (mit Ausnahme von Duty-Free Shops).<sup>36</sup>

Mit der Steuergesetzgebung kann jeder zulässige Zweck verfolgt werden. So bedient sich der Staat der Steuerpolitik auch, um seine inländische Wirtschaft zu fördern. Dies geschieht u. a. indem erfolgswirksame, d. h. steuerlast-mindernde Sonderabschreibungen für besonders energieeffiziente Sanierungsarbeiten an Baudenkmälern zugelassen werden oder bestimmte Ausgaben als Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden dürfen. Diese möglichen steuerrechtlichen Maßnahmen senken so die Bemessungsgrundlage der Steuerschuld in einer Art und Weise, die es den Steuerschuldnern erlaubt, die zu zahlende Steuer aktiv mitzugestalten, um die geringstmögliche „gefühlte“ Steuerlast zu erreichen.<sup>37</sup>

Da der Gesetzgeber diese Option für Investitionen schafft, können bestimmte Wirtschaftszweige zu staatlich erwünschten Investitionen verleitet werden. So lassen sich bestimmte neue Technologien vorantreiben, Konjunkturverläufe kurzfristig beeinflussen,

---

<sup>34</sup> Vgl. Birk, 2018, S. 58-59; Schneeloch et al., 2016, S. 7-8.

<sup>35</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 8.

<sup>36</sup> Vgl. ebd.

<sup>37</sup> Vgl. ebd. S. 11; Tipke/Lang, 2015, S. 69.

oder langfristig Strukturen und Regionen fördern. Gerade in Sozialstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland ist die Besteuerung auch eine wirksame sozialpolitische Maßnahme zur Erreichung verschiedener Ziele. Eine Vermögenssteuer kann Vermögenskonzentrationen abbauen bzw. das vorhandene Vermögen streuen. Die Erbschaftsteuer soll mitunter der Umverteilung des Vermögens innerhalb der Bevölkerung dienen und letztlich ist auch der Grad der gewählten Progression bei der Einkommenssteuer ein scharfes Mittel der Sozialpolitik.<sup>38</sup>

Schließlich ist auch die erdrückende Wirkung von hohen Steuern gewollt, um gewisse Verhaltensweisen einzudämmen. Die Hundesteuer ist in diesem Zusammenhang ein Paradebeispiel. Je nach Struktur der erhebenden Gemeinde fällt der Steuersatz auf die Haltung eines Hundes unterschiedlich hoch aus. Aber meist ist er moderat gehalten, sodass sich jedermann den ersten Hund leisten könnte. Mehrere Hunde zu halten ist aber insbesondere in Städten und urbanen Gebieten nicht erwünscht, weshalb der Steuersatz für die Haltung mehrerer Hunde überproportional zur Anzahl der gehaltenen Hunde ansteigt. Auch die Haltung besonders im Verruf stehender Hunderassen wird von einigen Gemeinden, zumeist wieder Städte und urban geprägten Kommunen, bereits ab dem ersten Hund hoch besteuert. Die Steuer auf die Haltung eines sogenannten Listenhundes kann so ein Vielfaches der Steuer für die Haltung „normaler“ Hunde betragen. Allerdings ist das 26-fache des einfachen Steuersatzes nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine unverhältnismäßige Ausnutzung der Besteuerung zum faktischen Verbot der Haltung. Demnach darf der erhöhte Steuersatz die Kosten der Hundehaltung selbst nicht übersteigen.<sup>39</sup>

Diese Lenkungsfunktion der Besteuerung kann aber auch unerwünschte Nebenwirkungen verursachen, die den ursprünglichen Zweck ad absurdum führen. Tabak- und Alkoholsteuern sollen den Konsum eindämmen zur Senkung der Kosten für das Gesundheitssystem. Solche unerwünschten Nebenwirkungen können z. B. Diskriminierung der besteuerten Branche oder heterogene Belastung gleicher Einkommen sein.<sup>40</sup> Praktisch ist diese Steuer aber eine wichtige Einnahmequelle, auf die der Fiskus nur ungern verzichten möchte.

---

<sup>38</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 9; Brümmerhoff, 2011, S. 298-299.

<sup>39</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 9; Homburg, 2015, S. 5; BVerwGE 150, 225-234 Rn. 27-29.

<sup>40</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 9; Haller, 1981, S. 293.



## 2.5 Wirkungen der Steuer

Eine Aktion führt zu einer Reaktion. Wird eine Steuer eingeführt, reagiert das Staatsvolk und seine Wirtschaft darauf. Bereits die Ankündigung einer möglichen neuen Steuer und die Änderung einer bisherigen kann eine Reaktion auslösen. Im Folgenden werden die Wirkungen auf die Wirtschaftssubjekte und damit auch auf die Wohlfahrt untersucht.<sup>41</sup>

Zunächst soll ein Markt skizziert werden, der als Grundlage für die folgende Betrachtung dienen wird. Es wird von einem polypolistischen Wirtschaftssystem ausgegangen, in dem alle Beteiligten ihren persönlichen Nutzen, d. h. Produzenten- und Konsumentenrente, maximieren und im Umkehrschluss ihre Kosten minimieren wollen. Dies setzt eine gewisse Elastizität voraus. Lebensnotwendige Güter bleiben also im Modell von der Besteuerung ausgeschlossen. Der Markt wird unter mikroökonomischen Gesichtspunkten untersucht.<sup>42</sup>

Naheliegender Effekt der Besteuerung ist eine Reduzierung des verwendbaren Einkommens der Marktteilnehmer um den Betrag der Steuerzahlungen. In der Folge kann der besteuerte Haushalt weniger Güter nachfragen und weniger konsumieren, was die Konsumentenrente reduziert. Es kommt zu Wohlfahrtsreduzierungen (auf die im Folgenden näher eingegangen wird).<sup>43</sup>

Gemäß diesen Unterstellungen wird der Markt auf Steuererhebungen ausweichend reagieren, soweit dies möglich ist, um die eigenen Nutzeneinbußen zu minimieren. So optimieren die Steuerpflichtigen ihre persönliche Steuerlast durch das Ausschöpfen der Gestaltungsrechte des Steuergesetzes, was ein rechtliches Vermeidungsverhalten darstellt. Diese legale Steuervermeidung ist dabei aber strikt von der illegalen Steuerhinterziehung abzugrenzen. Hier wird der steuerbare Tatbestand widerrechtlich verschleiert.<sup>44</sup> Dennoch wird diese Praxis als das Ausnutzen von Schlupflöchern von Kritikern geächtet.<sup>45</sup> Diese Möglichkeiten schafft der Gesetzgeber aber meist gewollt zur Honorierung eines bestimmten Verhaltens (z. B. Sonderabschreibung für die Sanierung von Baudenkmalern gemäß § 7i EStG) oder in Versuchung, Steuergerechtigkeit zu schaffen, indem beispielsweise außergewöhnliche Belastungen die persönliche Leistungsfähigkeit mindern und daher steuerlich abziehbar sein sollen nach § 33 EStG. Weitere sachliche Vermeidungsstrategien sind z. B. der Kauf eines alternativ angetriebenen Kraftfahrzeugs statt eines konventionell mit Verbrennungsmotor betriebenen Fahrzeugs oder die Haltung eines Labrador Retrievers statt eines Pitbulls. Auch durch die zeitliche

---

<sup>41</sup> Vgl. Brümmerhoff, 2011, S. 423.

<sup>42</sup> Vgl. ebd. S. 425.

<sup>43</sup> Vgl. ebd. S. 422.

<sup>44</sup> Vgl. ebd. S. 423; Becker, 1995, S. 163 f.

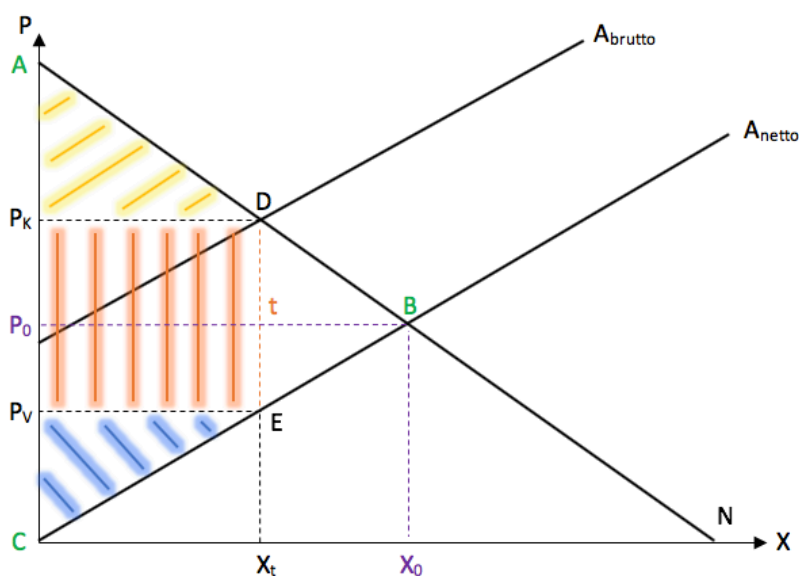
<sup>45</sup> Vgl. Mankiw/Taylor, 2016, S. 295.

Verschiebung von Geschäftsvorfällen kann Steuervermeidung betrieben werden, indem sie erst im nächsten Abrechnungszeitraum abgeschlossen/begonnen werden. Dieses Vorgehen bietet sich an, wenn in der aktuellen Steuerperiode etwaige Freibeträge oder die Grenze zur nächsten Progressionsgruppe erreicht werden würde. Die räumliche Vermeidung von Steuerverpflichtungen ist in gewissen Grenzen ebenfalls möglich, insbesondere bei Kommunalsteuern, indem der Wohn- oder Gewerbesitz auf eine Kommune mit günstigeren Steuer- und Hebesätzen verlegt wird. Persönlich können Steuern vermieden werden, indem beispielsweise der Unternehmer seinen Lohn nicht auf sich allein auszahlen lässt, sondern auch auf den Ehepartner. Die ausgezahlte Bruttosumme ist so zwar konstant, aber die einzelnen Beträge werden über günstigere Progressionsgruppen versteuert.<sup>46</sup>

Gewerbetreibende vermeiden ihre Steuerlast darüber hinaus, indem sie die anfallende Steuerlast in ihrer Preiskalkulation entsprechend berücksichtigen, sodass letztlich die Konsumenten die Steuerlast tragen müssen. Zumindest soweit es der Produzent schafft, trotz Steuerumwälzung konkurrenzfähige Preise zu stellen. Rechtliches Vermeidungsverhalten kann ferner die Wahl der Rechtsform beeinflussen. Daher treten Unternehmer möglicherweise als Einzelunternehmer auf, statt als Kapitalgesellschaft, um die Zahlung der Körperschaftssteuer zu vermeiden.<sup>47</sup>

Eine wesentliche gesamtwirtschaftliche Wirkung der Besteuerung wird im Folgenden dargestellt:

**Abbildung 2.5-1: Preis-Mengen-Diagramm<sup>48</sup>**



<sup>46</sup> Vgl. Brümmerhoff, 2011, S. 423.

<sup>47</sup> Vgl. ebd.

<sup>48</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage nach Mankiw/Taylor, 2016, S. 286.

### *Ausgangssituation*

Die Ökonomische Wohlfahrt des betrachteten Marktes wird zunächst durch das Dreieck ABC dargestellt. Die Konsumentenrente wird beschrieben durch das Dreieck  $ABP_0$ , die Produzentenrente durch Dreieck  $BCP_0$ .<sup>49</sup> Das Marktgleichgewicht liegt im Punkt  $B(x_0; p_0)$ .

### *Steuereinführung*

Wird nun eine Mengensteuer  $t$  eingeführt, deren Zahllast der Unternehmer trägt, führt dies zu einer Verschiebung der Angebotskurve nach links (von  $A_{\text{netto}}$  zu  $A_{\text{brutto}}$ ). Demzufolge wird auch das Marktgleichgewicht verschoben vom Punkt  $B(x_0; p_0)$  auf den Punkt  $D$  mit der neuen Absatzmenge  $x_t$  zum Preis  $p_K$ . Die Menge verringert sich von  $x_0$  zu  $x_t$ . Für den Konsumenten bedeutet die Steuereinführung eine Preissteigerung des Gutes von ursprünglich  $p_0$  zu  $p_K$ . Für den Unternehmer auf der anderen Seite sinkt der Erlös von  $p_0$  auf den Netto-Preis  $p_V$ . Dies führt wiederum zu einer Änderung der Konsumenten- und Produzentenrente:

- die Konsumentenrente  $ABP_0$  verringert sich um die Fläche  $P_KDBP_0$  (in der Abbildung 2.5-1 gelb gekennzeichnetes Dreieck)
- die Produzentenrente  $P_0BC$  verringert sich um die Fläche  $P_0BEP_V$  (in der Abbildung 2.5-1 blau gekennzeichnetes Dreieck).

Die Besteuerung mindert also zunächst Produzenten- und Konsumentenrente. Fraglich ist nun, ob diese Minderung dem Betrag der Besteuerung entspricht. Modellmäßig erhält der Staat Steuereinnahmen, die dem orangefarben gekennzeichneten Rechteck  $DEP_VP_K$  in Abbildung 2.5-1 entspricht. Das Steueraufkommen berechnet sich nach  $t \cdot x_t$ . Durch die Steuereinführung entspricht die neue Wohlfahrt der Fläche  $ADEC$ . Um die Wohlfahrtsveränderung aufgrund der Besteuerung zu ermitteln, wird die neue Wohlfahrt  $ADEC$  von der ursprünglichen Wohlfahrt  $ABC$  abgezogen. Das Ergebnis der Wohlfahrtsveränderung ist das Dreieck  $DBE$ , welches zugleich den reinen Nettowohlfahrtverlust darstellt.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Steuererhebung zwar dem Staat zu Einnahmen verhilft, dies aber gleichzeitig zu einem Nettowohlfahrtsverlust führt. Demnach gehen dem Markt Ressourcen verloren, die durch den Staat nicht kompensiert werden.<sup>50</sup> In der Realität entstehen für die Besteuerung sowohl auf Seiten des Steuerzahlers als auch auf Seiten des Steuererhebenden Kosten. Diese reduzieren die Renten, indem die für die Befriedigung der Bedürfnisse vorhandenen Ressourcen zwangsweise anders genutzt werden, als effizient im Sinne der Marktwirtschaft wäre. Für den Steuerpflichtigen sind dies insbesondere Ressourcen, die für die Erstellung der Steuererklärung

<sup>49</sup> Vgl. Mankiw/Taylor, 2016, S. 284.

<sup>50</sup> Vgl. ebd. S. 289.

verwendet werden sowie der festgesetzte Steuerbetrag. Zur Erstellung der Steuererklärung ist eine entsprechende Buchführung notwendig, die sowohl Arbeitszeit kostet, die nicht mehr der Produktion dienen kann, als auch Geld für die Erstellung der Aufzeichnungen (EDV, Lagerhaltung für die Belege etc.). Sodann übernimmt die Erstellung ein fachkundiger Spezialist, d. h. ein Steuerberater oder ein Fachanwalt für Steuerrecht, der seine Dienste nur entgeltlich zur Verfügung stellt. In Summe übersteigen also die wohlfahrtsmindernden Kosten des Steuerpflichtigen den Steuerbetrag, was den oben bezeichneten Nettowohlfahrtsverlust im Modell erklärt, da dieser sowohl auf der Konsumenten- als auch Produzentenseite anfällt.<sup>51</sup>

Auf der Seite des Staates entstehen Entscheidungs- und Erhebungskosten, die sogenannten Vollzugskosten. Es müssen Steuergesetze entworfen werden, die Folgenabschätzung vorgenommen und schließlich durch das zuständige Parlament verabschiedet werden. Dies sind die Entscheidungskosten in Gestalt der Personal- und Sachkosten für die parlamentarische Arbeit. Ist das Gesetz verabschiedet, muss es auch vollzogen werden durch die zuständigen Behörden. Die Steuerbeamten müssen vergütet und ihr Arbeitsmaterial muss eingekauft werden. Auch ihre Verwaltungstätigkeit wird von der Rechtsprechung überwacht, was wiederum Richter und ihnen unterstellte Staatsbedienstete erfordert. Dies sind die Erhebungskosten. In Summe mindern diese Entscheidungs- und Erhebungskosten die Steuereinnahmen auf der staatlichen Seite, sodass der vereinnahmte Steuerbetrag nicht vollständig für die Bereitstellung von öffentlichen Gütern verwendet werden kann.<sup>52</sup>

Im Ergebnis ist ersichtlich geworden, dass die Besteuerung wohlfahrtsmindernd auf die Marktteilnehmer wirkt und der auf der Besteuerung basierende Nutzen in Gestalt der öffentlichen Güter diesen Wohlfahrtsverlust nicht kompensieren kann, da im Zuge der Steuererhebung Ressourcen vernichtet werden.

## **2.6 Steuerhoheiten**

Das Grundgesetz kennt im Bereich der Steuererhebung drei grundlegende Hoheitsbefugnisse. Diese sind die Steuergesetzgebungshoheit nach Art. 105 GG als spezielle Erweiterung der allgemeinen Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 70 ff. GG. Die Ertragshoheit nach Art. 106 GG, welche das Recht an der Nutzung des Steueraufkommens bedeutet. Die Steuerverwaltungshoheit nach Art. 108 GG, kraft derer eine Gebietskörperschaft berechtigt ist, das zugewiesene Steueraufkommen zu verwalten. Diese

---

<sup>51</sup> Vgl. Mankiw/Taylor, 2016, S. 288 ff.

<sup>52</sup> Vgl. Brümmerhoff, 2011, S. 423; Becker, 1995, S. 170.

Hoheiten sind auf die drei Ebenen deutscher Gebietskörperschaften im Grundgesetz verteilt, das heißt auf den Bund, die Länder und auf die Kommunen.<sup>53</sup>

### *Steuergesetzgebungshoheit*

Zur Steuergesetzgebungshoheit ist festzustellen, dass nach Art. 70 Abs. 1 GG generell die Länder das Recht haben, Gesetze zu erlassen. Nur in Lebensbereichen, in denen das Grundgesetz dem Bund Gesetzgebungskompetenzen einräumt, ist dieser ausschließlich befugt und zuständig. In gewissen Fällen sind auch Bund und Länder konkurrierend zuständig, was konkurrierende Gesetzgebungskompetenz genannt wird. Das Wort konkurrierend deutet auf den Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht. Hat der Bund in einem solchen Feld ein Gesetz erlassen, ist das Landesrecht nicht mehr anwendbar. Es gibt allerdings Ausnahmen, in denen das jüngere Gesetz vorrangig anzuwenden ist gemäß Art. 72 Abs. 3 GG.<sup>54</sup>

Für die Steuergesetzgebung bzgl. der örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuern sind ausschließlich die Länder zuständig gemäß Art. 105 Abs. 2a GG. Der Bund hat dafür ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Zölle und Finanzmonopole gemäß Art. 105 Abs. 1 GG, wobei das Unionsrecht für den Bereich der Zölle wesentlich geworden ist. Für alle anderen Steuerarten sind Bund und Länder konkurrierend zuständig nach Art. 105 Abs. 2 GG. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG für die meisten Steuerarten erfüllt. Mittlerweile hat der Bund diese Kompetenz für alle wichtigen Steuerarten an sich gezogen. Die verbleibenden Felder haben die Länder z. T. genutzt, indem sie sie landesrechtlich an die Kommunen weitergegeben haben. So auch Sachsen kraft Verfassung (Art. 87 Abs. 2 SächsVerf) und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (§ 1 Abs. 1 SächsKAG). Schließlich obliegt den Gemeinden das Recht, die Hebesätze der Realsteuern festzusetzen nach Art. 106 Abs. 6 GG.<sup>55</sup>

### *Steuerertragshoheit*

Die Ertragshoheit ist für die einzelnen Steuerarten unterschiedlich ausgestaltet. Das Grundgesetz kennt zum einen das Trennsystem, bei dessen Anwendung das Aufkommen einer speziellen Steuer der zugehörigen Gebietskörperschaft zusteht. Zum anderen das Verbundsystem, vermöge dessen die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Hoheitsträger nach bestimmten Verteilungsschlüsseln gemeinschaftlich am Steueraufkommen beteiligt werden. Auch eine Kombination beider Systeme ist möglich. Grundgesetzlich bestimmt sich die Ertragshoheit in der Bundesrepublik nach Art. 106 GG.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 15-16; Tipke/Lang, 2015, S. 35.

<sup>54</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 15; Tipke/Lang, 2015, S. 47.

<sup>55</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 16-17; Birk, 2018, S. 37 ff.

<sup>56</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 17.

Nach dem Trennsystem gebührt das Aufkommen an den in Art. 106 Abs. 1 GG genannten Steuern dem Bund allein, die in Art. 106 Abs. 2 GG genannten Steuern den Ländern. Die Verkehrssteuern gebühren dem jeweiligen Land, soweit sie nicht dem Bund oder Bund und Ländern gemeinschaftlich zustehen. Wichtigste Verkehrssteuer für die Länder ist dabei die Grunderwerbssteuer. Die drei wichtigsten Steuern, namentlich Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, stehen nach dem Verbundsystem Bund und Ländern gemeinschaftlich zu gemäß Art. 106 Abs. 3 S. 1 GG. Einkommens- und Körperschaftssteuer werden nach Art. 106 Abs. 3 S. 2 GG zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern ist durch das Bundesgesetz zur Umsatzsteuer festgelegt. Die Kommunen erhalten einen Anteil am Einkommenssteueraufkommen nach Maßgabe des in der Gemeinde anfallenden Einkommenssteueraufkommens gemäß Art. 106 Abs. 5 GG. Auch an der Umsatzsteuer werden die Gemeinden nach Art. 106 Abs. 5a GG beteiligt. Schließlich erhalten sie auch einen sich nach Landesrecht bestimmenden Anteil an den Gemeinschaftssteuern laut Art. 106 Abs. 7 GG. Die Realsteuern stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als originäre Steuerquelle zu nach Art. 106 Abs. 6 S. 1 GG. Kraft des Gemeindefinanzreformgesetzes von 2009 werden Bund und Länder über eine Umlage an diesen Einkünften beteiligt. Unantastbar sind die örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuern. Deren Einkünfte sind ausschließlich den Kommunen vorbehalten.<sup>57</sup>

### *Steuerverwaltungshoheit*

Die Steuerverwaltungshoheit teilt das Grundgesetz im Art. 108 zwischen Bundesfinanzbehörden, Landesfinanzbehörden und den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände auf. Im Art. 108 Abs. 1 GG sind die durch Bundesfinanzbehörden zu verwaltenden Steuern aufgelistet. Alle dort nicht genannten Steuern werden gemäß Art. 108 Abs. 2 GG durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Diese werden gemäß Art. 108 Abs. 3 S. 1 GG im Auftrag des Bundes tätig, soweit ein Teil der verwalteten Steuern dem Bund zufließt. Diese Vorschrift führt zu Rechenschaftspflichten der Landesfinanzverwaltung gegenüber dem Bund. Die Finanzbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nur soweit in der Steuerverwaltung tätig, wie sie von den Ländern dazu ermächtigt werden auf Grundlage des Art. 108 Abs. 4 S. 2 GG. In einigen Flächenländern wird so die Verwaltung der Realsteuern durch die Kommunen wahrgenommen. In den Stadtstaaten werden die Realsteuern dagegen von den Finanzämtern, d. h. von der Landesebene, verwaltet.<sup>58</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. Schneeloch et al., 2016, S. 17-18.

<sup>58</sup> Vgl. ebd. S. 18-19; Birk, 2018, S. 44-45.

## 2.7 Gruppierung von Steuern

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Steuern, womit eine Gruppierung in gewissen Steuerarten durchaus als sinnvoll erscheint. In der Literatur finden sich mehrere mögliche Gruppierungsvarianten. Eine Auswahl soll folgend vorgestellt werden. Zunächst erfolgt eine Einteilung in direkte und indirekte Steuern.<sup>59</sup>

### *Direkte und indirekte Steuern*

Die direkten Steuern werden auch als Besitzsteuern bezeichnet, da die konkrete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere die Einkommens- und Vermögenssteuer. Die direkte Steuer berücksichtigt auch die persönlichen Umstände des Steuerpflichtigen, so werden z. B. Kinder bei der Einkommenssteuer mit einem gewissen Freibetrag angerechnet. Ein wesentliches Merkmal ist, dass der Steuerschuldner zugleich der Steuerdestinatar (Steuerträger) ist.<sup>60</sup>

Dem gegenüber steht die indirekte Steuer, bei der ebenfalls die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst wird. Allerdings erfolgt dabei die Belastung der Einkommensverwendung oder des Vermögenverkehrs. Anders als bei der direkten Steuer ist hier der Steuerschuldner nicht zugleich der Steuerdestinatar.<sup>61</sup>

### *Subjekt- und Objektsteuern*

Die direkte Steuer wird nochmal unterschieden in die Subjekt- und Objektsteuer. Die Subjektsteuer knüpft an die Leistungsfähigkeit einer natürlichen Person an und wird daher auch Personensteuer genannt. Demnach wird auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Hierzu zählen u. a. die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer. Es handelt sich bei Subjektsteuern entweder um Haushaltssteuern (Belastung von Haushalten) oder um Individualsteuern (Belastung von Einzelpersonen).<sup>62</sup>

Den Gegenpart zur Subjektsteuer bildet die Objektsteuer, die auf die sachliche Leistungsfähigkeit abstellt. Dabei kann die Sache z. B. eine juristische Person, eine Firma oder auch eine Liegenschaft sein. Die Grundsteuer oder auch die Gewerbesteuer stellt eine Objektsteuer dar, die wiederum unter den Begriff der Realsteuern zusammengefasst werden.<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 11.

<sup>60</sup> Vgl. ebd.; Schneeloch et al., 2016, S. 14.

<sup>61</sup> Vgl. ebd.

<sup>62</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 12.

<sup>63</sup> Vgl. ebd.; Schneeloch et al., 2016, S. 15.

## *Verbrauchs- und Verkehrssteuern*

Die direkten und indirekten Steuern lassen sich zu guter Letzt noch in Verbrauchs- und Verkehrssteuern ordnen.<sup>64</sup>

Während Verbrauchssteuern aufgrund einer Wertschöpfung erhoben werden, liegen den Verkehrssteuern Rechts- und Realakte zugrunde. Eine Verbrauchssteuer wird somit nicht erhoben, wenn keine Wertschöpfung vorliegt. Die Verkehrssteuer orientiert sich nicht allzu sehr an dem Prinzip der Leistungsfähigkeit. Hier steht die tatsächliche Inanspruchnahme im Vordergrund: je öfter der Steuertatbestand erfüllt wird, desto öfter kommt es zu einer Steuerbelastung. Dies wird auch als Kumulationseffekt bezeichnet.<sup>65</sup>

### **2.8 Vor- und Nachteile von Steuern**

Natürlich sind Steuereinnahmen für den modernen Staat unbedingt zur Aufgabenerfüllung notwendig. Da der Bürger die Steuern zahlen muss, hält sich der allgemeine Anspruch regelmäßig in Grenzen. Aber auch fernab jedweder Stammtischdiskussion wird in der Literatur fachlich Kritik geübt am deutschen Steuersystem. Eine abschließende Behandlung der Kritikpunkte ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Daher wird im Folgenden die Kritik an der bekanntesten deutschen Steuer, nämlich der Einkommenssteuer vorgestellt, die Kritik an den Kommunalsteuern Gewerbe-, Grund-, Grunderwerb- und Hundesteuer sowie die Kritik an der Körperschaftssteuer als Ergänzung zur Gewerbesteuer bei Kapitalgesellschaften.<sup>66</sup>

Die Einkommenssteuer in Deutschland wird als zu kompliziert bezeichnet. Als Ursache wird die angestrebte Einzelfallgerechtigkeit betrachtet, was entsprechend ausführliche, d. h. komplexe Normen notwendig macht. In engem Zusammenhang steht die Unübersichtlichkeit dieser Normen, die kritisiert wird. Als Gründe werden die Rechtsprechung, die gesetzgeberischen Aktivitäten sowie die Normenvielzahl an sich genannt. Auch die unterschiedliche Handhabung der Einkommensarten, die sogenannte Scheduling, wird kritisiert. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die günstigsten für den Bürger, der Steuersatz der Kapitalertragssteuer beträgt 25 Prozent pauschal.<sup>67</sup> Einkünfte aus Arbeit dagegen werden mit einem progressiven Steuersatz versteuert, der im internationalen Vergleich als zu hoch galt und noch immer gilt.<sup>68</sup> Wobei an dieser Stelle die Entlastung geringer Einkommen zulasten der hohen Einkommen als Auswuchs der sozialen Gerechtigkeit nicht verschwiegen werden soll. Schließlich ist sich auch der Gesetzgeber seines Handlungsbedarfes durchaus bewusst. So sind die Steuersätze durch das

---

<sup>64</sup> Vgl. Homburg, 2015, S. 12.

<sup>65</sup> Vgl. ebd. S. 12 f.

<sup>66</sup> Vgl. Haberstock/Breithecker, 2013, S. 69.

<sup>67</sup> Vgl. § 32d Abs. 1 EStG

<sup>68</sup> Vgl. Kaiser, 2017.



Steuersenkungsgesetz im Jahr 2000 gesenkt worden. Besonders hervorzuheben ist die Senkung von Spitzen- und Eingangssteuersatz um fast elf Prozent.<sup>69</sup>

Ebenfalls wird die Körperschaftssteuer großer Kritik ausgesetzt. Von Vertretern der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre wird sie sogar komplett abgelehnt aufgrund des Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot der Besteuerung. Das bedeutet in diesem Fall, dass die von der Körperschaft erzielten Gewinne in Abhängigkeit von der Gewinnverwendung unterschiedlich besteuert werden. Thesaurierung, d. h. Einbehaltung der Gewinne in der Körperschaft, sind so steuerlich der Ausschüttung überlegen was einem Anreiz zur Thesaurierung entspricht. Der Steuerpflichtige wird so in seinen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflusst. Entscheidet sich die Körperschaft dann dennoch für eine Ausschüttung, wird diese in Abhängigkeit von der begünstigten Person variabel versteuert; je nachdem, ob der Begünstigte einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtig ist.<sup>70</sup>

In ähnlicher Weise wird auch die Gewerbesteuer teils scharf kritisiert, da sie nicht alle wirtschaftlichen Unternehmungen gleichermaßen belastet, sondern Freiberufler sowie Forst- und Landwirtschaft außen vorlässt. Es gibt sogar Stimmen, die die Gewerbesteuererhebung ganz abschaffen wollen. Das ist allerdings praktisch kaum möglich, da den Kommunen kraft Verfassung eine wirtschaftskraftbezogene Einnahmequelle zusteht, deren Hebesatz sie auch selbst bestimmen können.<sup>71</sup>

Darüber hinaus widerspreche die Gewerbesteuer sowohl dem Äquivalenzprinzip der Besteuerung als auch dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dem Äquivalenzprinzip folgend müssten nicht gewerbesteuerpflichtige Bürger kommunale Leistungen entweder nicht nutzen oder gesondert dafür zahlen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Was die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angeht, ist die Gewerbesteuer als Objektsteuer von der Anwendung des Prinzips ausgenommen. Allerdings gibt es für gewerbesteuerpflichtige Einzelunternehmer einen großzügigen Freibetrag i. H. v. 24.500,00 EUR gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewSt sowie eine erhebliche Kürzung gemäß § 35 Abs. 1 EStG, sodass die von Haberstock und Breithecker geäußerte Kritik zwar erwähnt werden soll, aber von mir ausdrücklich eingeschränkt wird auf Kapitalgesellschaften, da der Gesetzgeber bei der Festlegung der Gewerbesteuer für Einzelunternehmer die persönliche Leistungsfähigkeit explizit würdigt. Darüber hinaus sind die nicht gewerblichen Bürger entweder über die Einkommenssteuer am kommunalen Haushalt indirekt beteiligt oder sie sind in ihrer

---

<sup>69</sup> Vgl. Haberstock/Breithecker, 2013, S. 69.

<sup>70</sup> Vgl. ebd. S. 82.

<sup>71</sup> Vgl. ebd. S. 86; Art. 28 Abs. 2 S. 3 2. HS GG.

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dergestalt eingeschränkt, dass sie keine Steuern leisten können.<sup>72</sup>

Die Grundsteuer als Objektsteuer berücksichtigte in seiner bisherigen Erhebungsweise weder das Äquivalenzprinzip noch das Leistungsprinzip. Da das Bundesverfassungsgericht diese Steuer bereits als verfassungswidrig eingestuft hat, wird derzeit an der Neugestaltung gearbeitet.<sup>73</sup>

Die Grunderwerbsteuer verteuert Umzüge von Privatpersonen und Unternehmen. Sie ist dabei nicht wie die Vorsteuer erstattungsfähig. Andererseits sind Grunderwerbungen umsatzsteuerfrei, die alle anderen Investitionen, zumindest für Privatpersonen, erheblich verteuert. Die im Freistaat Sachsen anfallenden 3,5 Prozent des Kaufpreises wirken gegen 19 Prozent Umsatzsteuer sehr entgegenkommend.<sup>74</sup> Für die Grunderwerbsteuer spricht ferner die kompromisslose Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes; jeder, der Grundbesitz erwirbt, zahlt die relativ gleiche Steuer, unbeschleun der künftigen Verwendung als Gewerbegrundstück oder Privatwohnsitz.<sup>75</sup>

Schließlich darf bei aller sachlicher Kritik an den Einzelsteuerarten nicht vergessen werden, dass die Besteuerung der Bürger und sonstiger am Verkehr beteiligten Personen unbedingt notwendig ist für jeden modernen Staat, der ein verlässliches Rechtssystem, eine funktionierende Infrastruktur, gute Bildung und Kultur bezahlbar anbieten können möchte. Diese Aufgaben sind u. a. auch in der Finanzverfassung des Grundgesetzes ersichtlich, was auch die enge Verknüpfung von staatlicher Aufgabenerfüllung und Steuererhebung zu deren Bezahlung demonstriert. Dabei hat der Staat andere Entscheidungsprioritäten als Private. Der Staat plant Ausgaben ungeachtet der wirtschaftlichen Rentabilität und unabhängig von Finanzierungsfragen. Auch die Preisgestaltung ist dank Steuerdeckung nicht am reinen Aufwand, sondern auch am gesellschaftlichen Wert bemessen. Daher können Güter vom Staat bereitgestellt werden, die sich für Private in wirtschaftlicher Hinsicht nicht rechnen. In der Praxis ist das auch seine gemeinwohlorientierte Verpflichtung. Die staatlich bereitgestellten, öffentlichen Güter können von jedermann genutzt werden, eine Ausschließbarkeit ist nicht gegeben. Dies führt zur Steuergerechtigkeit im Sinne des Zugangs zu den Früchten der Steuererhebung.<sup>76</sup> Besonders in der Allgemeinbildung liegt die rein private Bereitstellung nicht im Sinne der Allgemeinheit, da Schulgebühren nicht jeder Haushalt stemmen kann. Das Bahnschienennetz ist für Private ebenfalls nicht rentabel, wie man an Bahninsolvenzen in den USA sehen

---

<sup>72</sup> Vgl. Haberstock/Breithecker, 2013, S. 88.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. S. 94; BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14.

<sup>74</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 GrEStG; § 12 Abs. 1 UStG.

<sup>75</sup> Vgl. Haberstock/Breithecker, 2013, S. 104.

<sup>76</sup> Vgl. Brümmerhoff, 2011, S. 79-80, 218.

kann.<sup>77</sup> Selbst der halbstaatliche Bahnkonzern AMTRAK konnte im Jahr 2002 nur durch einen Kredit der Regierung i. H. v. 100 Mio. USD vor der Insolvenz bewahrt werden.<sup>78</sup> Oder die Bahnschienen würden Preise verursachen, die unzumutbar hoch wären. Daher springt der Staat ein, der die Schienen unterhält, aber gleichzeitig die Bahnpreise moderat hält, sodass das Bahnfahren als quasi öffentliches Gut zählen kann. Dabei soll an dieser Stelle der günstige Preis des Gutes relativ zu den Bereitstellungskosten dem Merkmal der Nichtausschließbarkeit genügen und es wird unterstellt, die Bahn bietet immer ausreichend Kapazität, um keine Rivalität aufkommen zu lassen.<sup>79</sup>

Andere Möglichkeiten als die Steuererhebung zur Finanzierung all dieser Aufgaben gibt es zwar und werden auch teils genutzt, soweit dies angemessen und zweckmäßig ist. Aber diese Möglichkeiten können die Besteuerung nicht ersetzen. Eine praktizierte Finanzierungsmöglichkeit ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen, die der Bürger gewollt initiiert hat, beispielsweise durch Antragsstellung. Aber so kann sich kein Staat vollumfänglich finanzieren. Im Mittelalter schafften es die kleinen Monarchien grundsätzlich ohne fixe Steuern auszukommen, allerdings boten diese weit aus nicht das, was heute ein Staat leistet. Die Nebeneffekte dieser Geldbeschaffungsansätze sind heute nicht mehr erwünscht. Staatsbetriebe sollen private Unternehmen nicht vom Markt drängen und sind meist ohnehin nicht so effizient wie privatwirtschaftliche Betriebe.<sup>80</sup> Auch die Beteiligung der öffentlichen Hand an Aktiengesellschaften oder anderen Unternehmen ist nicht erwünscht, da sie so Mitspracherecht erhalten würde und Interessenkonflikte entstehen können.<sup>81</sup>

Im Ergebnis kann die Besteuerung an sich nicht infrage gestellt werden, sondern nur Details bei der Ausgestaltung eines rechtmäßigen Steuersystems. Positiver Nebeneffekt des Steuersystems ist letztlich auch die Errichtung eines ganzen Wirtschaftszweigs mit allein 96.571 Steuerberatern, 4.463 Fachanwälten für Steuerrecht und 18.069 Auszubildenden zum Steuerfachangestellten.<sup>82</sup> Die relativ geringe Anzahl an Fachanwälten ergibt sich im Übrigen daraus, dass auch Steuerberater die Prozessführung für den Mandanten wahrnehmen dürfen, weil kein Anwaltszwang besteht.

---

<sup>77</sup> Vgl. Der Spiegel, 1970; Jones, 2012.

<sup>78</sup> Vgl. Volkery/Geyer, 2002.

<sup>79</sup> Vgl. Brümmerhoff, 2011, S. 86.

<sup>80</sup> Vgl. Van Suntun, 2008.

<sup>81</sup> Vgl. Busse, 2017.

<sup>82</sup> Vgl. Bundessteuerberaterkammer, 2018.

## 2.9 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Untersuchungsgegenstand der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre ist der Einfluss der Besteuerung auf ökonomische Entscheidungen. Somit ist sie auch als Teil der Entscheidungstheorie zu betrachten. Besonders auf dem Gebiet der Steuerberatung und Steuergesetzgebung spielt sie eine maßgebende Rolle. Bei der Untersuchung steht das Verhalten der Marktteilnehmer unter mikroökonomischen Aspekten im Fokus. Auch private Vermögensdispositionen werden dabei erfasst.<sup>83</sup>

Theoretisch ist die betriebswirtschaftliche Steuerlehre wissenschaftlichen Ansprüchen entsprechend als wertungsfreie Disziplin anzusehen, faktisch aber wirkt sie als normative Wissenschaft bei der Ermittlung von möglichen Konsequenzen der Steuergesetzgebung. Ausgangspunkt der Untersuchung ist dabei die Unterstellung, alle Wirtschaftssubjekte streben nach Maximierung des Nettoergebnisses ihres Wirtschaftens. Das steuerpolitische Ideal dagegen ist gerade die Neutralität in Bezug auf wirtschaftliche Entscheidungen, mit Ausnahme der Lenkungssteuern, die darauf abzielen, Entscheidungen zu beeinflussen.<sup>84</sup>

An sich kennt die betriebswirtschaftliche Steuerlehre vier Themenkomplexe:

- Betriebswirtschaftliche Steuerwirkungslehre,
- Steuergestaltungslehre,
- Steuerberatungswissenschaft,
- Steuerliches Rechnungswesen.<sup>85</sup>

Die Steuerwirkungslehre befasst sich mit dem Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Handlungen und Zustände wie der Wahl der Rechtsform unter steuerlichen Aspekten und der betrieblichen Organisation. Aber auch das operative, unternehmerische Geschäft wird in seinen Hauptaufgaben Beschaffung, Produktion, Absatz und dispositiver Bereich untersucht. Im Ergebnis wird so die Summe der steuerlichen Belastung eines Unternehmens ermittelt.<sup>86</sup>

Darauf aufbauend erarbeitet die Steuergestaltungslehre Handlungsempfehlungen, mittels derer die steuerliche Effektivbelastung für Unternehmen im Rahmen der Gesetze minimiert werden kann.<sup>87</sup>

Die Steuerberatungswissenschaft zieht praktische Schlüsse aus der Steuerwirkungslehre und der Steuergestaltungslehre. Diese nutzt sie für eine Rechtsberatung auf dem

---

<sup>83</sup> Vgl. Tipke/Lang, 2015, S. 7 f.

<sup>84</sup> Vgl. ebd. S. 8.

<sup>85</sup> Vgl. ebd.; Schneeloch et al., 2016, S. 1.

<sup>86</sup> Vgl. Tipke/Lang, 2015, S. 8.

<sup>87</sup> Vgl. ebd.

Gebiet des Steuerrechts. Grundsätzlich gilt: je komplizierter die Steuergesetzgebung, desto wichtiger ist eine qualifizierte Beratung zur Minimierung der Steuerlast. Entfällt diese Beratung ist die Steuerbelastung maximal.<sup>88</sup>

Das steuerliche Rechnungswesen befasst sich schließlich mit der steuerrechtlichen Buchführung und Bilanzierung. Es basiert auf den althergebrachten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den kaufmännischen Handwerkszeugen. Es erweitert diese aber um wissenschaftliche Methoden, wodurch es zu einer normbildenden Disziplin herangewachsen ist, die auf die Weiterentwicklung des Bilanzsteuerrechts einwirkt. Das steuerliche Rechnungswesen besteht zum einen aus einem analytischen Feld, das betriebswirtschaftliche Erkenntnisse sucht, um sie in Normen des Rechnungswesens umzusetzen. Und zum anderen aus einem gestaltenden Feld, das bilanzpolitisch wirken möchte und dabei Normen zum Internen Rechnungswesen formuliert, anhand derer die Finanzplanung der Unternehmen ausgerichtet werden soll.<sup>89</sup>

#### *Betriebswirtschaftliches Prinzip der Steuerlehre*

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Steuerrechts ist eines der wichtigsten Rechtsinstitute der Steuergesetzgebung. Sie war bis 1976 ausdrücklich gesetzlich verankert in § 1 Abs. 2 und 3 StAnpG. Zwar wurde sie dann nicht in die Abgabenordnung übernommen, aber in der Gesetzesbegründung wurde der Wille des Gesetzgebers geäußert, dieses Rechtsinstitut unangetastet weitergelten zu lassen.<sup>90</sup>

Sinn und Zweck der Vorschrift war einerseits bei der Auslegung von Steuergesetzen deren wirtschaftliche Bedeutung zu berücksichtigen und andererseits bei der Ermittlung des Lebenssachverhalts nach dessen wirtschaftlicher Bedeutung zu urteilen.<sup>91</sup> Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist daher ein Auslegungsprinzip für Gesetzesnormen und ein Bewertungsprinzip für Sachfragen. Die Anwendung dieses Rechtsinstituts führte in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs u. a. dazu, dass gewisse Gesetzeswortlaute in Steuerrechtssachen anders definiert und angewandt worden sind als derselbe Wortlaut in bürgerlichen Rechtsnormen.<sup>92</sup>

Anderer Ansicht ist die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der eine einheitliche Rechtsordnung vertritt. Demnach sollen gleiche Wortlaute in unterschiedlichen Gesetzen grundsätzlich gleich ausgelegt werden. Ausnahmen dürfen nur vom Gesetzgeber selbst formuliert werden, indem er ausdrückt, dass diese Klausel im Steuerrecht anders auszulegen ist als in anderen Gesetzestexten.<sup>93</sup> Dadurch ist die praktische Bedeutung

---

<sup>88</sup> Vgl. Tipke/Lang, 2015, S. 8.

<sup>89</sup> Vgl. ebd.

<sup>90</sup> Vgl. Schneeloch, 2012, S. 463.

<sup>91</sup> Vgl. Daumke, 1988, S. 39.

<sup>92</sup> Vgl. Schneeloch, 2012, S. 463 f.; Tipke/Lang, 2015, S. 203; RFHE 46, 289-290.

<sup>93</sup> Vgl. BFHE 65, 189 Rn. 13.

bei der Auslegung von Gesetzen erheblich eingeschränkt worden. Nur hilfsweise darf die wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Auslegung einbezogen werden.<sup>94</sup>

Ungeschmälert bleibt aber die Bedeutung bei der Bewertung von Lebenssachverhalten. Die Frage nach dem wirtschaftlichen Zweck ist maßgebend, selbst dann, wenn die privatrechtliche Erscheinung etwas anderes vermuten lassen möchte. Beispielsweise entspricht bei Rechtsbeziehungen zwischen Fremden der wirtschaftliche Zweck i. d. R. auch dem rechtsgeschäftlichen. Der Inhalt von Rechtsgeschäften zwischen Verwandten dagegen weicht oft vom eigentlichen wirtschaftlichen Zweck ab, den die Vertragspartner verfolgen.<sup>95</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. Schneeloch, 2012, S. 463 f.

<sup>95</sup> Vgl. ebd. S. 464.

### **3 Hundesteuer aus Sicht der Kommune**

Im folgenden Kapitel wird die Hundesteuer aus der Sichtweise der Kommune betrachtet. Ein wesentlicher Teil dabei ist die grundrechtliche Berechtigung der kommunalen Steuererhebung sowie die Voraussetzungen, die eine kommunale Steuer erfüllen muss. Sind davon die Hintergründe geklärt, wird ein Satzungsvergleich zur Herstellung des kommunalen Zusammenhangs der Städte Meißen und Döbeln angeführt. Abschließend wird das Steueraufkommen der vorab genannten Kommunen im Kontext mit dem Steueraufkommen des Freistaates Sachsens sowie der Bundesrepublik Deutschland verglichen.

#### **3.1 Berechtigung der Hundesteuer**

Grundsätzlich können die Kommunen in der Rechtsordnung des Grundgesetzes ihre Einnahmen nur regulieren, indem sie die Hebesätze auf Gewerbesteuer und Grundsteuer variieren. In der heutigen Rechtspraxis können sie darüber hinaus im Rahmen der länderspezifischen Gesetzgebung örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuern gemäß Art. 105 Abs. 2a GG erheben, d. h. unter Beachtung der Grundrechte, hier insbesondere der Gleichheitssatz und das Recht auf Eigentum und freie Berufsausübung (Art. 2 und 14 GG). Relevante Einschränkungen gelten dabei für die Festlegung der Steuergegenstände und der Steuersätze. Darüber hinaus sind wiederum die länderspezifischen Vorschriften zu beachten.<sup>96</sup>

Steuern können, soweit sie die persönliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit würdigen, in die drei Phasen des Vermögens beim Steuerpflichten eingreifen: bei dessen Erwerb (Einkommenssteuer), in dessen Bestand (Grundsteuer) und bei dessen Verwendung. In die letzte Gruppe fallen die (örtlichen) Aufwands- und Verbrauchssteuern, die im Folgenden thematisiert werden.<sup>97</sup>

Steuern, bei denen nicht durch das Grundgesetz festgeschrieben wird, welcher Gebietskörperschaft ihr Aufkommen zusteht, sind nicht grundgesetzlich legitimiert und daher verfassungswidrig. Demnach listet der Art. 106 GG alle zulässigen Steuerarten abschließend auf, sodass in der Folge das Steuerfindungsrecht von Bund und Ländern auf diese Bandbreite beschränkt wird. Der Abschnitt X. des Grundgesetzes kennt kein unbegrenztes Steuerfindungsrecht. Daher muss jede neu eingeführte Steuer unter die im Grundgesetz genannten Steuerarten subsumiert werden können. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG ist dahingehend kein Freibrief, immerhin wird dort nur eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle garantiert, was in der Praxis die Gewerbesteuer ist. Auch das Satzungsrecht gewährt kein originäres Steuerfindungsrecht der Gemeinde, schließlich müssen sich auch diese in Ausübung ihrer

---

<sup>96</sup> Vgl. Wernsmann, 2012, S. 99.

<sup>97</sup> Vgl. ebd. S. 101.

Satzungshoheit an die Einschränkungen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, in diesem Zusammenhang an die Grenzen der Finanzverfassung Art. 105 ff GG. Daher können auch die Landesverfassungen das Steuerfindungsrecht der Kommunen nicht wirksam erweitern.<sup>98</sup>

Die Delegation des Steuerfindungsrechts nach Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG ist auch verfassungskonform und wird so z. B. durch das Bayerische und Sächsische Kommunalabgabengesetz praktiziert. Dabei sind folgende Einschränkungen in Gestalt von kompetenziellen Grenzen sowie grundrechtlichen Grenzen der delegierten Kompetenz durch die Kommunen zu beachten:

1. Regelungsgegenstand ist eine Steuer i. S. d. § 3 Abs. 1 AO,
2. Aufwands- oder Verbrauchsteuer,
3. Beachtung des Örtlichkeitsprinzips,
4. Keine Gleichartigkeit mit einer bundesgesetzlichen Steuer,
5. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung,
6. Grundrechtliche Grenzen.<sup>99</sup>

Der scheinbar offensichtliche Tatbestand der Steuererhebung ist unbedingt notwendig und kann insbesondere bei Abgaben, die als Lenkungssteuer geplant sind, problemträchtig werden.<sup>100</sup> Die Definition der Steuer wird unter Punkt 2.3 dieser Arbeit erläutert.

Die Begriffe Aufwands- und Verbrauchssteuern umreißen ganz bestimmte Steuergegenstände. Der Steuergegenstand der Verbrauchssteuern ist der Verbrauch von Gütern, d. h. Gegenstände des Handelsverkehrs. Steuerschuldner ist dabei der verkaufende Gewerbetreibende, Steuerträger aber der Konsument des Produktes. Es handelt sich daher um eine indirekte Steuer. Gleichwohl ist es unerheblich, ob die Einpreisung der Steuer dem Unternehmer tatsächlich gelingt.<sup>101</sup>

Aufwandsteuern sind häufig direkte Steuern, die von dem geschuldet werden, der auch die wirtschaftliche Belastung zu tragen hat. Gemeint sind Personen, deren spezielle Einkommensverwendung für die private Lebensführung eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vermuten lässt. Beispiele dieser direkten Aufwandsteuer sind die Hundesteuer, Pferdesteuer oder auch Zweitwohnsitzsteuer. Allerdings gibt es auch indirekte Aufwandsteuern (z. B. Vergnügungssteuer) und bundesgesetzliche Aufwandsteuern. Prominenter Vertreter dieser Gattung ist die Kfz-Steuer, die seit 2009 nicht mehr den Ländern, sondern dem Bund zusteht.<sup>102</sup>

---

<sup>98</sup> Vgl. Wernsmann, 2012, S. 96 ff.

<sup>99</sup> Vgl. ebd. S. 97.

<sup>100</sup> Vgl. ebd.

<sup>101</sup> Vgl. ebd. S. 100 f.

<sup>102</sup> Vgl. ebd. S. 101.



Ob eine neue Kommunalsteuer, die weder auf eine Einkommensverwendung noch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzielt, verfassungskonform ist, muss in ihrem Gesamtkontext beurteilt werden. Jedenfalls widerspricht es nicht der Besteuerung per se, sollten einzelne Regelungsbestandteile verfassungswidrig und damit nichtig sein. Dann muss der Satzungsgeber nachbessern, aber es untergräbt nach höchstrichterlicher Meinung nicht die Kompetenz, eine solche Steuer zu erheben, selbst dann, wenn sie im Einzelfall dem Wesen einer Aufwands- oder Verbrauchssteuer nicht entspricht. Gegebenenfalls müsste in einem solchen Verdachtsmoment die materielle Rechtmäßigkeit neben der formellen mit geprüft werden im Rahmen eines Normkontrollantrags.<sup>103</sup>

Dahingehend ist die Örtlichkeit der Steuer der nächste Prüfungspunkt. Gemeint ist damit ein örtlich begrenzter Wirkungskreis der Steuer, d. h. sie darf nur an einen Sachverhalt auf dem Gebiet der erhebenden Kommune anknüpfen. Allerdings beschränkt die Notwendigkeit der Örtlichkeit den Wirkungskreis der Steuer nicht auf Bürger und Einwohner. Die Zweitwohnsitzsteuer betrifft zwar Einwohner, nicht aber einen Bürger. Bei der Dresdner Bettensteuer sind nicht einmal Einwohner betroffen, sondern lediglich Besucher der Stadt. Die geplante Tübinger Steuer auf Einwegverpackungen betrifft sogar jeden, der sich auch nur kurzweilig für einen Imbiss in der Kommune aufhält.<sup>104</sup>

Weiterhin gelten inhaltlich die grundgesetzlichen Einschränkungen des Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG: die neue Steuer darf keiner bereits bestehenden bundesgesetzlichen Steuer gleichen bzw. nicht gleichartig sein (Doppelbesteuerungsverbot). Grund hierfür ist, dass das Grundgesetz die Steuerpflichtigen nicht überlasten möchte durch einen Zugriff mehrerer Hoheitsträger auf dieselbe wirtschaftliche Grundlage. Dabei muss die neue einzuführende Kommunalsteuer im Steuergegenstand andersartig sein, d. h. einen anderen Steuertatbestand begründen. Die daran geknüpfte Bemessungsgrundlage muss demnach auch anders sein als in Bundessteuern. In der Umsetzung müssen Erhebungstechnik (z. B. Quellenabzug, Direktzahlung, Steuerkuponautomat etc.) und Auswirkungen dieser Kommunalsteuer anders als eine vorhandene höherrangige Steuer sein.<sup>105</sup>

Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ist zu verstehen als Maßstab der Sachgesetzgebung oder höherrangigen Gesetzgebung, an dessen Zielen sich die Steuergesetzgebung orientieren soll. Es ist allerdings kein unabdingbares Kriterium, das die Kommunalsteuer erfüllen muss. Widerstrebt eine Kommune in seinen Besteuerungszielen dem höherrangigen Gesetzgebungsziel im Einzelfall, so bleibt sie wirksam, solange sie das Verbot der Gleichartigkeit beachtet.<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. Wernsmann, 2012, S. 101-102.

<sup>104</sup> Vgl. ebd. S. 102; Der Spiegel, 2018.

<sup>105</sup> Vgl. Wernsmann, 2012, S. 103.

<sup>106</sup> Vgl. ebd. S. 105.

Abschließend seien hier noch die grundrechtlichen Grenzen zu erwähnen, die eine örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuer einhalten muss. Diese wurden unter Punkt 2.4 sowie 2.6 dieser Arbeit näher erörtert.

### **3.2 Vergleich der Satzungen der Städte Meißen und Döbeln**

Die in der Einleitung dieser Arbeit erwähnte Bachelor-Thesis beinhaltete einen allumfassenden Satzungsvergleich der drei sächsischen Großstädte Dresden, Leipzig und Chemnitz. In Abgrenzung hierzu erfolgt nunmehr ein auf ausgewählte Aspekte beschränkter Vergleich der Hundesteuersatzungen der Städte Meißen und Döbeln. Diese sind:

- die Hundesteuermarke,
- der Steuerschuldner, Steuerpflichtige und die Haftung,
- der Steuergegenstand,
- die Festsetzung und Fälligkeit,
- die Steuerbefreiungen und -ermäßigungen sowie
- der Steuersatz.

Beide sächsischen Mittelstädte erheben auf Grundlage der §§ 2, 7 SächsKAG i. V. m. § 4 SächsGemO eine örtliche Aufwandssteuer auf die Haltung von Hunden zur privaten Lebensführung. Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde. Um nachzuweisen, dass er ordnungsgemäß die Steuer an die Stadt abführt, erhält er in beiden Städten eine Steuermarke pro angemeldeten Hund, die oft direkt am Halsband des Hundes befestigt wird, sodass sie bei etwaigen Kontrollen stets vorhanden ist. Beide Städte verlangen diese bei Hundehaltern gängige Praxis sogar ausdrücklich in der Satzung für alle Hunde außerhalb umfriedeten Grundbesitzes zur besseren Durchsetzbarkeit der Besteuerung. Sollte die Marke verloren gehen, händigt die Stadt Meißen gegen eine Gebühr eine neue aus. Wird die Marke dagegen nur unbrauchbar durch den Gebrauch, ist die neue Marke gebührenfrei. Auch die Stadt Döbeln reicht Ersatzmarken aus, schweigt aber in der Satzung zu etwaig anfallenden Gebühren.

Die Steuersatzungen definieren ferner Begriffe wie Hundehalter, da diese Steuerschuldner sind. Es sind sich beide Städte einig, dass im Zweifel derjenige der Halter ist, der einen Hund mindestens drei Monate lang in seinem Haushalt pflegt. Wobei der Hund in beiden Städten mindestens drei Monate alt sein muss, um steuerpflichtig zu werden. Kann das Alter aber nicht belegt werden, wird unterstellt, der Hund ist im steuerbaren Alter. Zusätzlich sehen beide Satzungen den etwaigen abweichenden Eigentümer des Hundes als gesamtschuldnerisch mithaftenden Steuerschuldner neben dem Halter. Als Besteuerungszeitraum ist in beiden Satzungen das Kalenderjahr vorgesehen, mit monatsgenauer, anteiliger Berechnung bei unterjähriger Aufnahme bzw. Aufgabe der

Hundehaltung. Festgesetzt wird die fällige Steuer per Bescheid, der in Meißen jährlich erlassen wird, in Döbeln dagegen bis auf Widerruf gilt.

Zur Wahrung rechtsstaatlicher bzw. sozialstaatlicher Grundsätze sehen beide Satzungen Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen für die Haltung von Hunden vor, die nicht (nur) der privaten Lebensführung dienen. So sind in beiden Satzungen Diensthunde von der Steuerpflicht befreit, ebenso wie geprüfte Rettungs- und Assistenzhunde. Arbeitende, den gesetzlichen Anforderungen genügende Jagd-, Herdenschutz- und Wachhunde genießen in Döbeln eine Ermäßigung im Steuersatz. Zusätzlich gewährt die Stadt Döbeln Nachlässe für Mitglieder von Hundesportvereinen. In Meißen sind ausschließlich die Jagdhunde von Forstbediensteten und bestellten Jagdaufsehern steuerbefreit.

Erhöhte Steuersätze sind dagegen fällig für gefährliche Hunde und Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit in der Polizeiverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden vermutet wird. Da die vermutete Gefährlichkeit widerlegt werden kann durch entsprechende Wesenstests, verzichtet die Stadt Döbeln auf den erhöhten Steuersatz bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Meißen verlangt den erhöhten Steuersatz sofort ab Vollendung des dritten Lebensmonats. Sofern die Gefährlichkeit nicht widerlegt wird, können Ermäßigungen in beiden Städten nicht geltend gemacht werden. Ein weiterer Unterschied bei der Behandlung der gefährlichen Hunde ist die Rechtfertigung der Vermutung der Gefährlichkeit. Während Meißen auf die Polizeiverordnung bezüglich der gefährlichen Hunde und das Gefährliche Hunde Gesetz verweist, beschränkt sich Döbeln darauf, drei Rassen ohne Angabe von Gründen als gefährlich zu bezeichnen. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nachgewiesen worden ist, sind dagegen wieder in beiden Satzungen gleichsam als gefährliche Hunde zu besteuern.

Die Steuersätze sind in Meißen insgesamt über den in Döbeln anfallenden Steuersätzen angesetzt. Die Differenz im Steuersatz auf nicht gefährliche Hunde beträgt 22,00 EUR. Die Haltung gefährlicher Hunde kostet den Steuerschuldner in Meißen ab dem zweiten Hund fast das Doppelte. Schon der erste gefährliche Hund ist in Meißen 36,00 EUR teurer.

### 3.3 Vergleich des Steueraufkommens

Grundsätzlich ist die Hundesteuer lediglich eine Bagatellsteuer und keine Haupteinnahmequelle der Gemeinden. Der Vergleich der Einnahmen beruht auf den Haushaltsplänen der beiden Städte. Für die Stadt Meißen sind die Doppelhaushalte 2016/2017 und 2018/2019 sowie die Nachtragssatzung für 2019 auf der Internetpräsenz der Stadtverwaltung für jedermann zugänglich. Im Internetauftritt der Stadt Döbeln ist lediglich ein Artikel vorzufinden, demzufolge zum 1. Mai 2018 der erste Doppelhaushalt der Stadt für 2019/2020 beschlossen worden sei. Der Haushaltsplan selbst ist gar nicht online abrufbar. Wer diesen einsehen möchte, muss den Weg zur Stadtverwaltung auf sich nehmen. Allerdings sind die für die vorliegende Arbeit benötigten Angaben unkompliziert per E-Mail auf Anfrage innerhalb kürzester Zeit ausgehändigt worden. Die Haushaltsplanung kann aber auch deutlich transparenter gestaltet werden, wie die Stadtverwaltung Meißen zeigt. Es sind für die Meißner Bürger alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich, die unverbindlichen Planungen sind sogar bis zum Jahr 2022 online verfügbar.

In der nachfolgenden Tabelle wird das Steueraufkommen der beiden Städte gegenübergestellt:

**Tabelle 3.3-1: Steueraufkommen der Städte Meißen und Döbeln<sup>107</sup>**

Jahr	Meißen	Döbeln
2017	51.800,00 EUR	50.000,00 EUR
2018	50.000,00 EUR	57.000,00 EUR
2019	50.000,00 EUR	58.000,00 EUR

Im Jahr 2017 hatte die Stadt Meißen 1.800,00 EUR mehr Hundesteuern eingenommen, in den beiden anderen Jahren übertraf Döbeln Meißen um fast zehn Prozent. Dies führt zur Schlussfolgerung, dass in Döbeln deutlich mehr Hunde gehalten werden, da der durchschnittliche Steuersatz hier unter dem in Meißen liegt und großzügige Ausnahmen und Ermäßigungen eingeräumt werden (siehe Punkt 3.2 dieser Arbeit).

Zur besseren Anschaulichkeit werden die Daten mit dem Gesamtsteueraufkommen im Freistaat Sachsen verglichen. Dieses belief sich im Jahr 2017 auf 11.126.000,00 EUR; zu diesem Wert trugen Meißen und Döbeln nur zu 0,47 Prozent bzw. 0,44 Prozent bei.<sup>108</sup> Legt man allerdings alle 419 Gemeinden (die drei kreisfreien Städte eingerechnet)

<sup>107</sup> Auf Grundlage von Zahlen aus dem Haushaltsplan der Stadt Meißen und aus Korrespondenz mit der Stadtverwaltung Döbeln.

<sup>108</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018, S. 26.

zugrunde, nimmt die durchschnittliche Gemeinde 26.553,70 EUR ein.<sup>109</sup> Die beiden Mittelstädte nehmen (fast) doppelt so viel ein. Kombiniert man beide errechneten Werte, führt dies zur Vermutung, dass das Gros der Hundesteuereinnahmen auf die Mittel- und Großstädte Sachsen verteilt wird.

Abschließend noch die bundesweite Einordnung. Das Gesamtsteueraufkommen der deutschen Gemeinden beträgt 348.911.000,00 EUR. In diesem Vergleich liegt der Freistaat Sachsen nur im Mittelfeld an neunter Stelle hinter Stadtstaat und Bundeshauptstadt Berlin, aber vor dem flächenmäßig größeren Land Sachsen-Anhalt. Dass Berlin als Stadtstaat den Flächenstaat Sachsen übertrifft, ist möglicherweise auf die ca. 2 Millionen mehr Einwohner in Berlin zurückzuführen.<sup>110</sup>

Spitzenreiter des Hundesteueraufkommens mit Einnahmen i. H. v. 110.675.000,00 EUR ist Nordrhein-Westfalen, das allein fast ein Drittel des Gesamtaufkommens der Hundesteuer in Deutschland einnimmt. Sachsen trägt nur 3,2 Prozent zum Gesamtaufkommen bei. Schlusslicht ist Stadtstaat und Hansestadt Hamburg mit gerade einmal 2.443.000,00 EUR, was 0,7 Prozent zum Gesamtergebnis beiträgt.<sup>111</sup>

---

<sup>109</sup> Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, (o. D.).

<sup>110</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018, S. 26.

<sup>111</sup> Vgl. ebd. S. 27.

## 4 Hundesteuer aus Sicht des Bürgers

Im folgenden Kapitel wird auf die derzeitige Bedeutung des Hundes für den Menschen eingegangen. Dabei wird der Hund nicht nur als Haustier, sondern auch als Arbeitskollege vorgestellt. Weiterhin wird eine eigens durchgeführte empirische Untersuchung dargestellt, wodurch die Meinungen der befragten Bürger hinsichtlich der Hundesteuer berücksichtigt werden.

### 4.1 Aktuelle Bedeutung des Hundes

Obwohl die Katze das beliebteste Haustier in Deutschland ist, wird die Frage, wer der beste Freund des Menschen sei, prompt mit: „Der Hund“ beantwortet.<sup>112</sup> Er begleitet seinen Halter in jeder Situation und an jedem Ort. Deswegen kann der Mensch zum Hund eine nahezu untrennbarere Verbindung aufbauen im Gegensatz zu anderen Tieren wie Hasen oder Hamster. Die Einstufung in Haustiere und Nutztiere beeinflusst zudem den Umgang mit den Tieren. Haustiere genießen eine bevorzugte Behandlung, während für Nutztiere oft nur der gesetzlich festgelegte Mindeststandard aufgewendet wird. Vom Menschen als Gast angesehen, wird das Einhalten von moralischen Regeln, wie z. B. der Umgang innerhalb der Familie, zum Nutzen der Haustiere auf sie projiziert.<sup>113</sup>

Die Statistik belegt die hohe Annahme des Hundes vom Menschen. Es werden 2017 in Deutschland 8,6 Millionen Hunde gehalten. Somit leben in 17 Prozent der deutschen Haushalte Hunde.<sup>114</sup>

Der Hund ist für den Menschen heute aber nicht nur ein Haustier. Er beweist sich tagtäglich als zuverlässiger Kamerad und Arbeitskollege. Seine vielfältige Einsatzmöglichkeit spiegelt sich v. a. am Arbeitsmarkt wider. Bei der Polizei leistet er seinen Dienst als Schutzhund, wobei eine wesentliche Aufgabe das Aufspüren von Drogen ist.<sup>115</sup> Im Jahr 2017 befanden sich 460 Diensthunde im bundespolizeilichen Einsatz.<sup>116</sup> Aber nicht nur im Sicherheitssektor kommt er zum Einsatz. Im Bereich der Bildung findet er durch den Schulsozialarbeiter Arbeit als Schulhund und im Sozialbereich fungiert er als Therapiehund, der u. a. als Seelenröster für den Verlust eines geliebten Menschen oder zur Überwindung eines Traumas eingesetzt wird.<sup>117</sup> Die Zahl der in der Schule eingesetzten Hunde lässt sich aufgrund fehlender statistischer Erhebungen nicht ermitteln. Durch diese Einsatzmöglichkeiten wird es dem Hund ermöglicht, seine Intelligenz und

---

<sup>112</sup> Vgl. Industrieverband Heimtierbedarf, 2017.

<sup>113</sup> Vgl. Spahl, 2012, S. 13.

<sup>114</sup> Vgl. Industrieverband Heimtierbedarf, 2017.

<sup>115</sup> Vgl. Otterstedt, 2012, S. 16 f.

<sup>116</sup> Vgl. Bundespolizei, 2018, S. 67.

<sup>117</sup> Vgl. Otterstedt, 2012, S. 17.

Fähigkeiten zu offenbaren. Die Verwendung des Hundes kann darüber hinaus als Assistenzhund erfolgen, indem er Blinde führt oder körperlich Beeinträchtigte im Alltag hilft. Sogar Anfallsvermeidung bei Diabetes und Epilepsie können Hunde mit entsprechender Ausbildung gewährleisten.<sup>118</sup> Ein Nebeneffekt für den Menschen ist dabei die erleichterte Arbeit mit den Hilfebedürftigen, da der ausgebildete Hund diese für sich einnehmen kann, sodass sein medizinisch ausgebildeter Hundeführer seiner Arbeit nachgehen kann.<sup>119</sup> Auch ehrenamtlich sind bundesweit unter dem Dachverband des Bundesverbands deutscher Rettungshundestaffeln 88 Rettungshundestaffeln ständig einsatzbereit.<sup>120</sup>

## 4.2 Erstellung und Durchführung des Fragebogens

In der empirischen Soziologie zählt das Interview zu den beständigen Methoden der Erhebung. Dabei wird das Interview als Oberbegriff für unterschiedliche Befragungsarten verwendet, welche den Vergleich dieser Arten untereinander wenig zulässt. Folgende Methoden könnten bei einem Interview in Frage kommen: Gruppendiskussion, Gruppeninterview, Einzelinterview oder auch eine Fragebogenbefragung.<sup>121</sup>

Die eingeschränkte Vergleichbarkeit ist auf die mit der jeweiligen Methode angestrebten Ziele und Erkenntnisinteressen zurückzuführen. Auch die Vorgehensweise und Bandbreite der Interviews sind nicht einheitlich normiert. Es stehen zwei Varianten zur Auswahl:

1. ein offenes Interview, das sich an einer Schablone orientiert, aber dem Befragenden die Möglichkeit bietet, davon abzuweichen und
2. ein Gespräch auf Grundlage eines vorgefertigten Fragebogens, von dem nicht abgewichen werden darf.

Je nach Wahl kommen sehr freimütige bis sehr eingegrenzte Äußerungen hervor.<sup>122</sup>

Für die empirische Erhebung der vorliegenden Bachelorarbeit wurde die zweite Variante gewählt. So standen die Ergebnisse direkt nach der Durchführung zur Verfügung, was die Unsicherheit und den Zeitverlust durch das Warten auf ausgefüllte Fragebögen eliminierte. Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass ein Interview mittels Fragebogenerhebung in der quantitativen Forschung eines der bedeutendsten Erhebungsinstrumente ist.<sup>123</sup>

Diese Fragebogenbefragung bietet ihrerseits wieder verschiedene Erhebungsvarianten. Die benötigten Daten können entweder mit einer schriftlichen Befragung (heutzutage

---

<sup>118</sup> Vgl. Deutsches Assistenzhundezentrum T.A.R.S.Q., (o. D.).

<sup>119</sup> Vgl. Otterstedt, 2012, S. 16.

<sup>120</sup> Vgl. Bundesverband Rettungshunde, (o. D.).

<sup>121</sup> Vgl. Schirmer, 2009, S. 180.

<sup>122</sup> Vgl. ebd. S. 181.

<sup>123</sup> Vgl. ebd. S.182.

meistens über eine Online-Befragung), über ein Telefon-Interview oder aber in einem persönlichen Interviewgespräch ermittelt werden. Die gewonnenen Daten werden als Informationen für ein Forschungsprojekt verwendet. Zu beachten sind die bei Interviews auftretenden verschiedenen Grade der Natürlichkeit und Unnatürlichkeit. Die Fragebogenbefragung ist dabei in die Kategorie der Unnatürlichkeit einzuordnen. Der Interviewer schafft einen künstlichen Rahmen um das Interview, das Gespräch scheint sich wieder und wieder zu wiederholen; zwar variieren die Antworten, aber der Interviewer reagiert stets auf dieselbe, routinierte Weise.<sup>124</sup>

Diese Künstlichkeit bringt sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich. Ein Nachteil ist u. a., dass nur Situationen erfasst werden, die von vornherein in Betracht gezogen wurden. Dies gestaltet die Konstruktion des Fragebogens besonders anspruchsvoll oder begrenzt die möglichen Erkenntnisse auf vorausgewählte Bereiche.<sup>125</sup>

Die Vorteile sind v. a. in der Anonymität zu sehen. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, Ansichten und Sachverhalten zu überprüfen. Mit dem Fragebogen ist es ebenso möglich, umfassende Fallzahlen mithilfe einer genormten Auswertung zu erfassen.<sup>126</sup>

Der Fragebogen muss zwei Pole miteinander vermitteln. Auf der einen Seite stehen die Fragen, die in der Theorie entworfen worden sind, in der Annahme, sie bilden die gesuchten Erkenntnisse ab. Auf der anderen Seite stehen statistisch verwertbare Ergebnisse (die sogenannten Fragebogen Items, was den Antworten entspricht). Damit diese Vermittlung gelingt, ist ein mehrstufiger Übersetzungsvorgang für die empirische Sozialforschung erforderlich.<sup>127</sup> Auf eine solche Kodierung wurde verzichtet, da die wirtschaftlichen Aspekte der Hundesteuer entgegen der empirischen Sozialforschung im Vordergrund stehen und die Befragung nicht auf Repräsentativität ausgelegt ist, sondern der Informationsgewinnung dienen sollte.

### *Erstellung*

Der Fragebogen für das Interview besteht aus drei Teilen:

- A – Allgemeine Angaben
- B – Angaben zu Leistungen der Stadt
- C – Verbesserungsbedarf / Wünsche.

---

<sup>124</sup> Vgl. Schirmer, 2009, S. 182; Noelle-Neumann/Petersen, 2005, S. 60.

<sup>125</sup> Vgl. Schirmer, 2009, S. 182.

<sup>126</sup> Vgl. ebd. 183.

<sup>127</sup> Vgl. ebd.



Die im Teil A aufgeführten Fragen beziehen sich auf allgemeine Angaben hinsichtlich der Hundehaltung, also wie viele Hunde die jeweilige Person besitzt, wo der Hund gemeldet ist und wie der Hundehalter dem Betrag der Hundesteuer gegenübersteht.

Im Teil B wird den von der Stadt angebotenen Leistungen auf den Grund gegangen. Anhand einer Auswahl an Leistungen wird das jeweilige Angebot der Stadt ermittelt. Ebenso wird der Hundehalter wieder zur Hundesteuer befragt. Allerdings wird jetzt der Zahlungswille in Abhängigkeit von möglichen Zusatzangeboten der Stadt ermittelt.

Mit dem letzten Teil C wird der Verbesserungsbedarf aus Sicht des Hundebesitzers ermittelt. Dabei wird die Bereitschaft zur Wahrnehmung zusätzlicher Angebote erfragt, unabhängig jedweder Kosten. Diese Frage dient als Vorbereitung zur letzten Frage, bei der die Wünsche des Halters hinsichtlich der Angebote ermittelt werden. Diese offene Frage ermöglicht es dem Befragten, aktiv seine Meinung bzw. seine Wünsche kund zu tun.

### *Durchführung*

Zur Vergleichbarkeit wird die Untersuchung in zwei Städten durchgeführt, Meißen und Döbeln. Innerhalb der Städte werden die Hundehalter an verschiedenen Orten interviewt.

In Meißen wurden dafür die Hundewiese an der Elbe, der Elbradweg zwischen Eisenbahn- und Altstadtbrücke sowie das Schloss Siebeneichen ausgewählt. Diese drei Plätze finden besonders Zuspruch bei den Hundehaltern, sodass täglich hinreichend viele Personen der Zielgruppe befragt werden konnten.

Döbeln bietet eine eingezäunte Hundefreilaufwiese, die Klosterwiesen mit angrenzender Freiburger Mulde sowie den Bürgergarten. Auch diese Orte laden Hund und Herrchen zum Besuch ein. Was die Elbe in Meißen ist, ist die Freiburger Mulde in Döbeln: eine Trinkwasserstation und Bademöglichkeit für den Hund im Sommer. Die Hundefreilaufwiese ist eine gute Möglichkeit, den Hund gefahrlos abzuleinen und ihn mit Artgenossen spielen zu lassen. Verrichtet der Hund dort sein Geschäft, sind für die Beseitigung Kotbeutelspender und Mülleimer vorhanden.

Wer einen Hund besitzt, stimmt dem Phänomen zu, dass man schnell mit anderen (nicht nur, aber insbesondere Hundebesitzern) ins Gespräch kommt. Während die Hunde miteinander spielen, tauschen sich die Besitzer über die jeweilige Rasse, Versicherungen oder auch Lieblingsspielzeuge aus. Die Durchführung des Interviews stieß daher auf nahezu keine Ablehnung durch die Befragten. Ebenso ist die Kürze des Fragebogens für die meisten ein Grund mehr die Befragung nicht abzulehnen, schließlich dauerte das Interview im Durchschnitt maximal zehn Minuten.

### 4.3 Auswertung des Fragebogens

An dem Interview nahmen 25 Personen mit einem oder mehreren Hunden teil. Aufgrund der geringen Grundgesamtheit ist die Erhebung nicht repräsentativ für eine Kreisstadt. Der Zeitraum der Befragung erstreckte sich über 3 Wochen. Die Auswertung der empirischen Untersuchung gliedert sich in drei Bereiche. Zuerst werden die Ergebnisse der Befragung in Meißen vorgestellt. Danach folgt die Auswertung der Interviews von Döbeln und zum Schluss werden die Ergebnisse der beiden Städte gegenübergestellt. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt entsprechend der Gliederung des Fragebogens in den Teilen A, B, C. Zur Veranschaulichung wurden zu ausgewählten Fragen Diagramme erstellt.

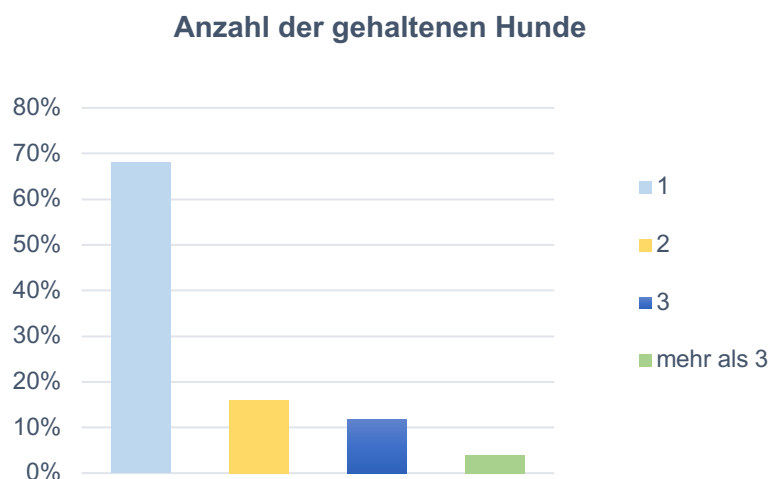
#### *Meißen*

Die in Punkt 4.2 genannten Befragungsorte waren ausreichend, um die Befragung an insgesamt 25 Personen durchzuführen. Auf andere Befragungsorte zu wechseln oder auch zwingendes Suchen nach anderen Hundebesitzern war damit nicht notwendig.

#### Teil A – Allgemeine Angaben

Die Befragung ergab, dass fast dreiviertel der Hundehalter (68 Prozent) nur einen einzigen Hund besaßen. Dahingegen besaßen 16 Prozent der Befragten zwei Hunde und 12 Prozent drei Hunde. Nur vier Prozent hielten mehr als drei Hunde (siehe Abbildung 4.3-1). Von den Antworten lässt sich die Ansicht ableiten, dass der Mensch eher zur Haltung eines Hundes tendiert. Werden die restlichen Prozente summiert, hielten 32 Prozent der Hundebesitzer mehr als einen Hund. Dies macht gerade mal ein Drittel der befragten Teilnehmer aus. Die Haltung von zwei oder mehreren Hunden bildet also eine Ausnahme.

**Abbildung 4.3-1: Anzahl der gehaltenen Hunde**



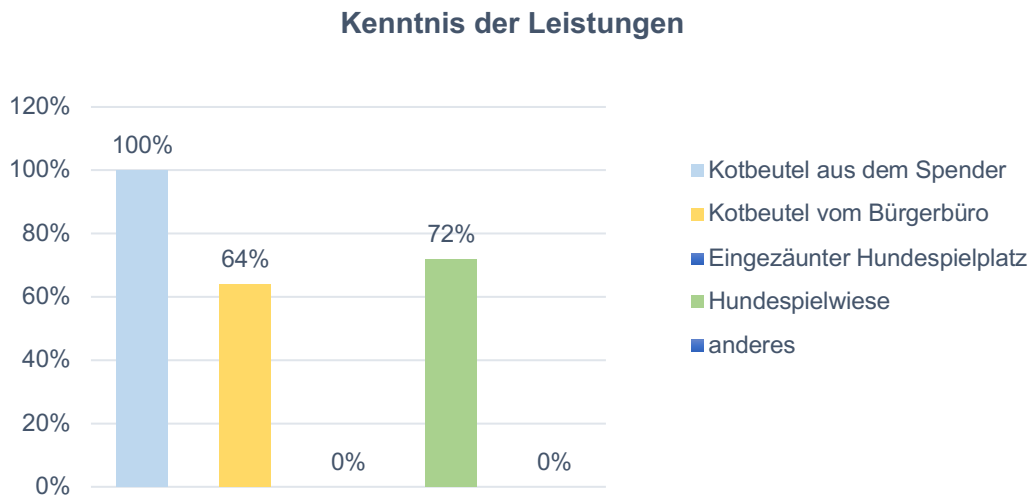
Auf die Frage, ob der Hund bzw. die Hunde in Meißen gemeldet sind, antworteten 64 Prozent mit JA. Folglich waren die Hunde von 36 Prozent der Befragten nicht in der Stadt gemeldet, in der sie wohnten. Dem Grund, warum das so ist, wurde in der Frage 2.2 nachgegangen. Es gaben 67 Prozent der Befragten an, dass in der vorherigen Gemeinde die Hundesteuer geringer sei, und sie daher aus Kostengründen den Hund beim Umzug nicht mit umgemeldet haben. Die restlichen 33 Prozent gaben an, dass sie die Ummeldung des Hundes vergessen hätten.

In der dritten Frage wurde die Meinung der Hundehalter zur Höhe der Hundesteuer ermittelt. Wenig überraschend ist dabei, dass 0 Prozent die Hundesteuer für zu niedrig hielten. Wenn es darum geht, etwas zu bezahlen, liegt es in der Natur des Menschen, so wenig wie möglich zu zahlen. Somit wäre es wider die Natur gewesen, etwas anderes anzunehmen. Über die Hälfte, genau genommen 56 Prozent der Befragten, hielten die Hundesteuer für angemessen. Allerdings standen dem 44 Prozent der Befragten gegenüber mit der Ansicht, dass die Hundesteuer zu hoch sei. Gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Meißen beträgt die Steuer für das Halten eines Hundes pro Kalenderjahr 60,00 EUR. Wird ein zweiter Hund gehalten, verdoppelt sich der Steuersatz auf 120,00 EUR. Dieser ist auch für jeden weiteren Hund zu entrichten.

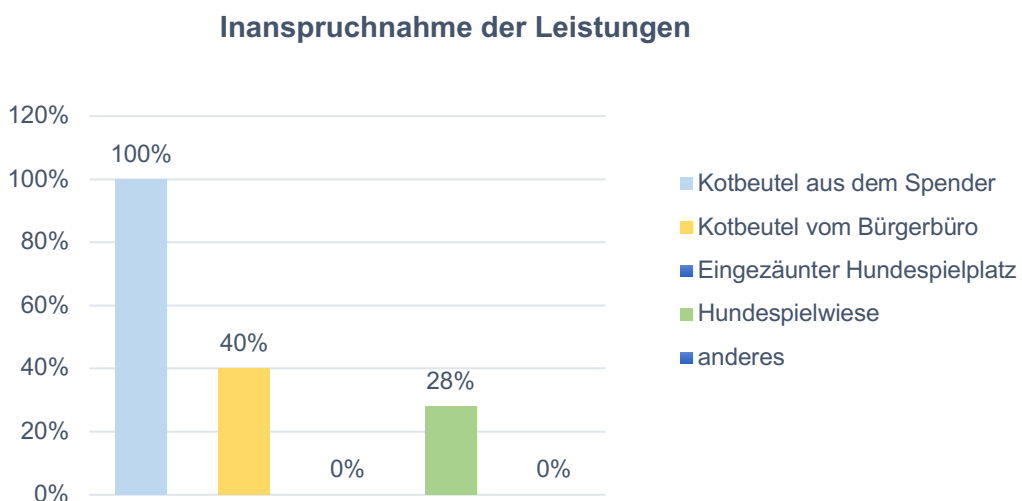
#### Teil B – Angaben zu Leistungen der Stadt

Die vierte und fünfte Frage bezieht sich auf die Kenntnisse sowie die Inanspruchnahme der Hundebesitzer hinsichtlich der Angebote der Stadt Meißen (siehe Abbildung 4.3-2 sowie 4.3-3). Alle befragten Personen wussten von den Kotbeutel Spendern in der Stadt. Allerdings war es nur 64 Prozent der Halter bewusst, dass die Kotbeutel auch vom Bürgerbüro bezogen werden können. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Leistung belief sich auf 40 Prozent. Auf die Teilantwort nach einem eingezäunten Hundespielplatz reagierten die meisten mit Verwunderung. Eine solche Leistung wird in Meißen nicht angeboten. Die Hundefreilaufwiese an der Elbe war 72 Prozent der Befragten bekannt gewesen. Allerdings wurde hier auf große Ablehnung gestoßen, nur 28 Prozent der Befragten besuchen die Wiese mit ihrem Vierbeiner. Die Freilaufwiese liegt zwar an der Elbe, aber auf der anderen Seite trennt sie nur ein Fahrradweg von der vielbefahrenen Bundesstraße B6. Durch die fehlende Einzäunung werden die Hunde von den meisten ihrer Besitzer nicht abgeleint, womit der Gedanke einer Freilaufwiese für Hunde nicht konsequent umgesetzt wird. Andere als die genannten Angebote waren den Hundebesitzern nicht bekannt.

**Abbildung 4.3-2: Kenntnis der Leistungen**



**Abbildung 4.3-3: Inanspruchnahme der Leistungen**



Die Zahlungsbereitschaft der Hundehalter in Verbindung mit mehr Angeboten wurde in der Frage sechs auf den Grund gegangen. Während 48 Prozent mehr Hundesteuer zahlen würden, waren 52 Prozent nicht bereit, für zusätzliche Angebote mehr Hundesteuer zu zahlen.

#### Teil C – Verbesserungsbedarf / Wünsche

Mit der Frage sieben wurde der Wille zur Inanspruchnahme zusätzlicher Angebote bei den Befragten ermittelt. Dabei spielte der monetäre Hintergrund keine Rolle. Insgesamt würden 80 Prozent der Hundehalter zusätzliche Angebote wahrnehmen, während die restlichen 20 Prozent dem nicht nachkommen würden. Der Vergleich zwischen der Frage 6 und der Frage 7 führt zur Erkenntnis, dass sehr wohl über dreiviertel der

Hundebesitzer mehr Angebote in Anspruch nehmen würden, aber nur 48 Prozent derselben Gruppe bereit war, dafür finanziell aufzukommen.

Mit der abschließenden und offenen Frage 8 wurden die Wünsche der Hundebesitzer ermittelt. Die Auswertung ergab, dass 64 Prozent der Befragten sich einen eingezäunten Hundespielplatz wünschten. Dabei kam einem Hundebesitzer die Idee, die Hundefreilaufwiese an der Elbe mit einem Zaun zu versehen. Ein sekundärer Wunsch (20 Prozent) war die Bereitstellung zusätzlicher Kotbeutelspender. Scheinbar wunschlos glücklich äußerten sich 16 Prozent der Halter, die keine zusätzlichen Angebote benötigen.

Dem zweiten Wunsch könnte mit der Umzäunung der Hundefreilaufwiese nachgekommen werden. Der Bereich ist zum einen ohnehin für die Hunde eingeplant und zum anderen würde dann die Wiese mehr Zuspruch erlangen.

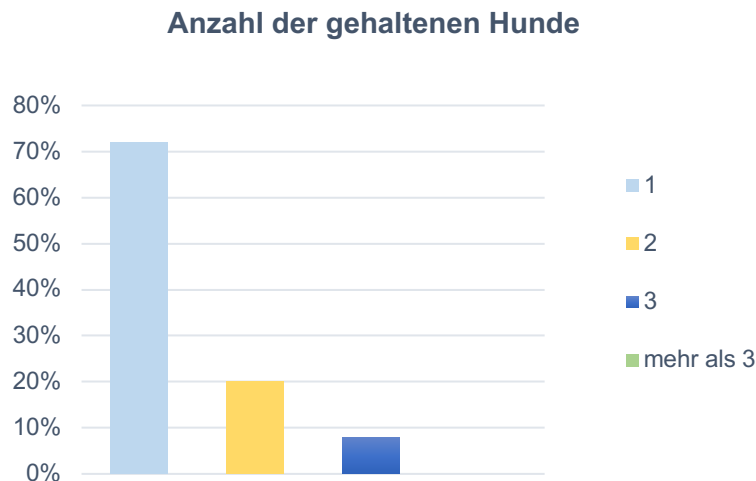
### *Döbeln*

Die vorher ausgewählten Befragungsorte erwiesen sich teilweise als besuchlos, sodass die Befragung auf andere Orte verlegt wurde. Der Bürgergarten war nur wenig von Hundebesitzern besucht, sodass zwar die vorhandenen Hundehalter befragt worden sind, aber die Summe der Personen nicht ausreichte. Nach Absprache mit anderen Hundebesitzern wurde die Wiese am Krankenhaus als zusätzlicher Ort mit einbezogen, sodass die Gesamtzahl von 25 Personen erreicht wurde.

### Teil A – Allgemeine Angaben

Von den insgesamt 25 befragten Hundehaltern besaßen 72 Prozent einen einzigen Hund, 20 Prozent zwei Hunde und nur 8 Prozent drei Hunde. Mehr als drei Hunde besaß keiner der Befragten (siehe Abbildung 4.3-4). Auch hier ist festzustellen, dass sich die Mehrzahl der Hundebesitzer für die Haltung eines Hundes entschieden hat, nur 28 Prozent der Befragten hielten zwei oder mehrere Hunde.

**Abbildung 4.3-4: Anzahl der gehaltenen Hunde**



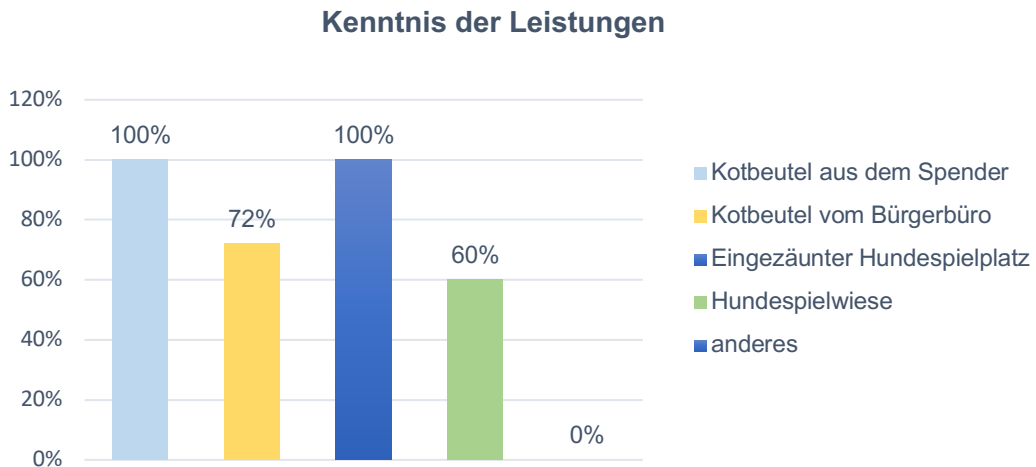
In Döbeln waren 92 Prozent der Hunde gemeldet, nur 8 Prozent sind in einer anderen Gemeinde gemeldet. Die Betroffenen gaben an, beim Umzug die Ummeldung ihres Hundes schlicht vergessen zu haben.

Den Antworten der dritten Frage zu Folge hielten 72 Prozent der Hundebesitzer die Hundesteuer für angemessen. Dem gegenüber standen 28 Prozent der Befragten, die sie für zu hoch hielten. Auch hier betrachtete keiner der Hundehalter die Steuer als zu niedrig.

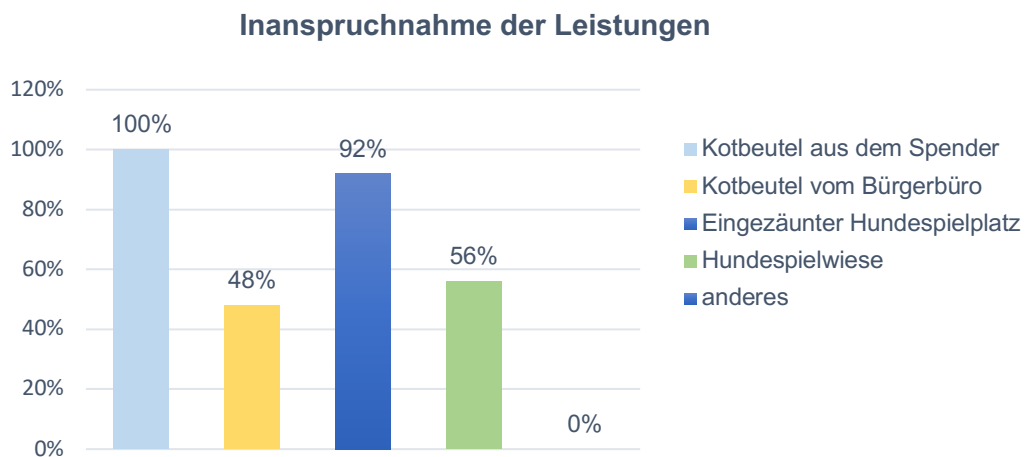
#### Teil B – Angaben zu Leistungen der Stadt

Die Kotbeutelspender sind den Hundebesitzern in Döbeln zu 100 Prozent bekannt, gleichermaßen fällt die Nutzung dieser aus. Auch die Möglichkeit, dass die Kotbeutel vom Bürgerbüro ausgegeben werden, ist den Teilnehmern zu 72 Prozent bewusst, aber sie wurde nur von 48 Prozent in Anspruch genommen. Die Hundespielwiese ist zu 60 Prozent im Bewusstsein der Befragten und wird von knapp über der Hälfte der Hundebesitzer besucht (56 Prozent). Von dem Angebot eines umzäunten Hundespielplatzes wissen 100 Prozent und wird von den Haltern mit ihren Hunden zu 92 Prozent genutzt. Auf die Nachfrage an die Hundebesitzer, die ihn nicht nutzen, wurde zum einen die weite Entfernung zur Wohnung genannt und zum anderen, dass sie andere Möglichkeiten wahrnehmen würden, damit der Hund freilaufen könne. Eine dieser Möglichkeiten war z. B. zur Wohnung in Döbeln angrenzende Feld- oder Waldwege. Den Befragten waren keine anderen Angebote als die genannten Leistungen der Stadt bekannt (siehe Abbildung 4.3-5 sowie 4.3-6).

**Abbildung 4.3-5: Kenntnis der Leistungen**



**Abbildung 4.3-6: Inanspruchnahme der Leistungen**



Die in der Frage 6 ermittelte Zahlungsbereitschaft der Hundehalter für zusätzliche Angebote gibt durchaus ein positives Ergebnis: 60 Prozent würden für mehr Angebote auch mehr zahlen, 40 Prozent vertraten eine gegenteilige Meinung.

#### Teil C – Verbesserungsbedarf / Wünsche

Die Aufgeschlossenheit der Hundehalter bezüglich der Wahrnehmung zusätzlicher Angebote wurde mit der Frage 7 ermittelt. So würden 72 Prozent weitere Angebote in Anspruch nehmen. Dem gegenüber standen 28 Prozent, welche die Angebote nicht beachten würden. Wird nun die Frage 6 zum Vergleich mit der Frage 7 herangezogen, so ist zu erkennen, dass der Wunsch nach mehr Angeboten auch durch die Hundebesitzer finanziell untersetzt werden würde.

Die letzte Frage wurde nur von einigen wenigen Teilnehmern beantwortet. Dies lässt die Vermutung zu, dass eine Vielzahl der Hundebesitzer (84 Prozent) mit den in der Stadt

Döbeln angebotenen Leistungen zufrieden war. Der einzige Verbesserungsbedarf nach Ansicht der Halter bestand in der Anzahl der Kotbeutelspender. Diese könnten noch häufiger vorhanden sein gemäß 16 Prozent der befragten Personen.

#### *Vergleich der Städte Meißen und Döbeln*

Die vorherige Auswertung bezog sich auf die jeweilige Stadt Meißen oder Döbeln. Nun werden ausgewählte Fragen direkt miteinander verglichen.

#### Teil A – Allgemeine Angaben

Die Anzahl der gehaltenen Hunde pro Besitzer in Meißen wich nur geringfügig ab von der Anzahl in Döbeln: 68 Prozent der Meißner hielten einen Hund, in Döbeln waren es 72 Prozent. Während in Döbeln 20 Prozent der Hundehalter zwei Hunde besaßen, sind es in Meißen 16 Prozent. Nur der Besitz von drei oder mehr als drei Hunden war in Meißen höher als in Döbeln. In Meißen hielten 12 Prozent der Befragten drei Hunde, während es in Döbeln 8 Prozent waren. Mehr als drei Hunde hielt nach der Befragung in Döbeln keiner. In Meißen hielt eine der befragten Personen mehr als drei Hunde.

In Meißen waren von den befragten Personen weniger Hunde in ihrem Wohnort gemeldet als in Döbeln, die Differenz betrug 28 Prozent. Der Grund für die fehlende Ummeldung war in Meißen durch die hohe Hundesteuer geprägt. Mit dem Steuersatz von 60,00 EUR pro Hund ist sie aber nur geringfügig teurer als in Döbeln mit 48,00 EUR.

Den beiden Städten ist gemein, dass über der Hälfte der befragten Hundebesitzer die Hundesteuer für angemessen hielten.

#### Teil B – Angaben zu Leistungen der Stadt

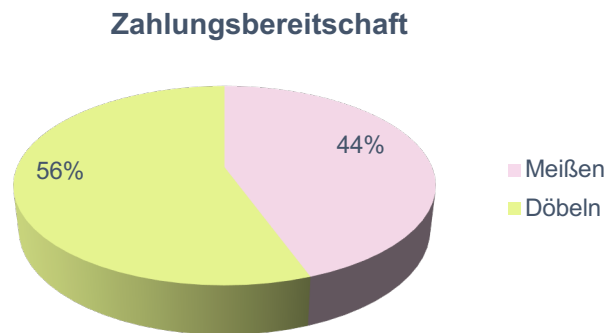
Die Befragung ergab, dass im Schnitt die Hundebesitzer in Döbeln die Leistungen ihrer Stadt mehr in Anspruch nahmen, als die Hundehalter in Meißen. Zwar nutzten 100 Prozent der Befragten Personen beider Städte die Kotbeutel aus dem Spender, aber die Kotbeutel aus dem Bürgerbüro wurden in Döbeln zu 8 Prozent mehr genutzt. Auch der eingezäunte Hundespielplatz findet sehr großen Zuspruch der Halter in Döbeln. Die Null-Prozent-Beteiligung der Meißner Hundebesitzer lässt sich allerdings auf die Tatsache zurückführen, dass ein solcher Platz nicht vorhanden ist. Eine Hundespielwiese ist hingegen wieder in beiden Städten vorzufinden und wurde von den Döbelner Hundehaltern mit 28 Prozent mehr genutzt im Vergleich zu den Meißner Hundehaltern. Andere Angebote als die im Fragebogen erwähnten Leistungen waren beiden befragten Gruppen nicht bekannt.

Die in der Frage 6 ermittelte Zahlungsbereitschaft der Hundehalter weist ebenfalls Unterschiede auf (siehe Abbildung 4.3-7). In Döbeln würden die Hundebesitzer mehr Hundesteuer zahlen, wenn sie dafür mehr angeboten bekommen würden. Die Meißner



würden nicht mehr dafür bezahlen. Dies könnte auf die bereits höhere Hundesteuer in Meißen zurückzuführen zu sein. Fraglich wäre auch, ob die Angebote den Wünschen der Hundebesitzer entsprechen und sie einen konkreten Nutzen davon hätten.

**Abbildung 4.3-7: Zahlungsbereitschaft der Städte im Vergleich**

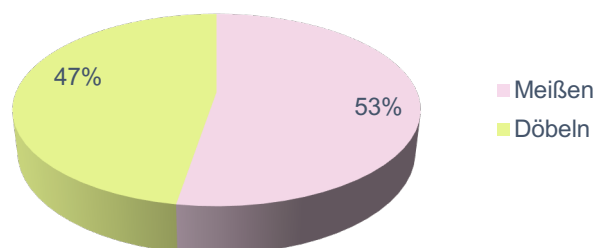


#### Teil C – Verbesserungsbedarf / Wünsche

In der vorletzten Frage waren sich die Döbelner und Meißner Hundebesitzer wieder einig. Beide Gruppen wünschen sich zusätzliche Angebote und würden diese auch wahrnehmen (siehe Abbildung 4.3-8). Dies stellt zumindest bei den Meißnern einen Widerspruch dar. Obwohl sie nicht mehr dafür zahlen wollen, möchten sie trotzdem mehr Angebote. Allerdings ist nur knapp die Hälfte der Besitzer nicht bereit, mehr Hundesteuer zu zahlen.

**Abbildung 4.3-8: Bereitschaft, zusätzliche Angebote wahrzunehmen**

#### **Bereitschaft Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen**



In der offenen letzten Frage wünschten sich die Meißner einen eingezäunten Hundespielplatz. Da es in Döbeln einen solchen gibt, war dementsprechend der Wunsch danach nicht vorhanden. Allerdings war bei beiden Gruppen der Wunsch nach mehr Kotbeutel Spendern präsent. In Meißen wurde dieser Wunsch geringfügig häufiger geäußert (4 Prozent mehr) als in Döbeln.

## 5 Analyse der Hundesteuer

Dem Wesen einer Lenkungssteuer entsprechend soll die Hundesteuer die Hundehaltung insbesondere in Städten eindämmen. Ganz besonders wird dabei darauf geachtet, die Haltung von als gefährliche Kampfhunde geltenden Tiere dergestalt zu besteuern, dass diese auf ein Minimum begrenzt wird. Allerdings darf der Steuersatz keinem faktischen Verbot gleichen. So hat das Verwaltungsgericht eine Hundesteuersatzung für teilweise ungültig erklärt, die für die Haltung von gefährlichen Hunden ein 26-faches des normalen Steuersatzes vorsah. Fraglich bleibt, ob Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vermutet wird, tatsächlich gefährlich sind. Oder ob ihr schlechter Ruf vielmehr von Personen angezogen wird, die ihre kraftvollen Hunde aggressiv machen. Siehe hierzu auch die Thüringer Gesetzgebung, die Rasselisten wegen Wirkungslosigkeit abgeschafft hat und stattdessen Sachkundenachweise für die Haltung von Hunden die im Einzelfall gefährlich sind, unabhängig von der Rasse, verlangt.<sup>128</sup> Auch die Haltung mehrerer Hunde scheint in beiden untersuchten Städten nicht erwünscht zu sein, wie die erhöhten Steuersätze ab dem zweiten Hund verdeutlichen. Tatsächlich ist ein Zweit- oder gar Dritthund eine seltene Ausnahme in den beiden Städten. Ein gutes Beispiel für die Lenkungsfunction unabhängig von der Eindämmung ist die ermäßigte Hundesteuer für Vereinsmitglieder in Döbeln. Sie ist nicht nur ein attraktives Entgegenkommen der Stadtverwaltung für Hundehalter wie Hundesportvereine. Positiver Effekt ist vielmehr die Tatsache, dass der geförderte Organisationsgrad für besser trainierte Hunde sorgen kann, die demnach keine Gefahr für Bürger wie Besucher der Stadt darstellen. Es ist vorstellbar, dass auch andere Anreize für die bessere Haltung gegeben werden, wie beispielsweise eine Ermäßigung für Hundehalter, die einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen oder die Verkehrssicherheit ihres Hundes mittels bestandener Begleithundeprüfung beweisen können.

Gesetzlicher Nebenzweck der Hundesteuererhebung ist die Erzielung von Einnahmen. Diesen Einnahmen werden zwar nach dem Prinzip der Gesamtdeckung keine Kosten direkt gegenübergestellt. Dennoch erscheint es zweckmäßig, mindestens so viel einzunehmen, wie Steuererhebung und Hundehaltung die Gemeinde kosten. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass die Einnahmen nicht vollumfänglich kontrollierbar sind. Wird der Hund aus Unwissenheit, Nachlässigkeit oder gar mit Vorsatz nicht angemeldet, erlangt die Stadt keine Kenntnis von der Haltung dieses Tieres. Entsprechend gehen Einnahmen verloren. Daher ist die Abschreckungswirkung recht hoch gewählt worden. Die Nicht-Anmeldung ist eine Steuerhinterziehung, die eine Ordnungswidrigkeit darstellt und nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden

---

<sup>128</sup> Vgl. Thüringer Allgemeine, 2018.

kann. Die Befragten, deren Hunde (noch) nicht in Meißen angemeldet waren, reagierten mit Erstaunen auf diese Aufklärung. Sie erwiderten, die Ummeldung umgehend nachholen zu wollen.

Die Steuererhebungskosten setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. An- und Abmeldung von Hunden binden Arbeitszeit. Ebenso wie die Fertigung der Steuerbescheide, die Kontrolle der Zahlungseingänge und etwaige Mahnungen bei Zahlungsrückständen. Sachkosten im Zusammenhang mit der Erhebung entstehen insbesondere für die Herstellung oder den Einkauf der Hundesteuermarken. Für die Hundehaltung muss die Gemeinde theoretisch nichts ausgeben. Praktisch allerdings stellt die Hundehaltung für die Stadtreinigung eine gewisse Herausforderung dar. Anders als die Hauskatzen es vormachen, ist es für die Hunde nicht artgerecht, ihre Notdurft innerhalb ihrer vier Wände zu verrichten. Er muss dies draußen, auf dem Gemeindegebiet, wenn kein Garten vorhanden ist, tun. Dort ist es der Einsicht und dem Anstand des Hundeführers überlassen, ob er die Hinterlassenschaften seines vierbeinigen Kameraden entfernt. Um diese Bereitschaft zu erhöhen, sind in vielen Kommunen Kotbeutelspender verteilt. Fehlen diese oder werden sie nicht regelmäßig aufgefüllt, entbindet das zwar keinesfalls die Beseitigungspflicht, aber es erhöht das Risiko, dass die Hinterlassenschaft liegen bleibt. Immerhin kann selbst der vorbildlichste Mensch vorm Spaziergang das Mitnehmen von hinreichend vielen Tüten vergessen. Stehen hingegen ausreichend Spender zur Verfügung, kann der Hundeführer mit wenig Aufwand bei der Erfüllung seiner Pflicht unterstützt werden. Damit diese allerdings tatsächlich bei der Vermeidung von Verschmutzungen helfen können, müssen diese in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und auch tatsächlich Beutel bevorraten. In Meißen ist die Anzahl dieser Spender vergleichsweise gering. Im Stadtteil Plossen beispielsweise steht kein einziger. Die vorhandenen sind erfahrungsgemäß nicht zuverlässig gefüllt. Andererseits kann jeder Einwohner im Bürgerbüro zu den üblichen Öffnungszeiten Tüten zusammen mit den Gelben Säcken ausgehändigt bekommen. Besser sieht die Situation in Döbeln aus, wie in der Auswertung der Befragung ersichtlich ist (siehe Punkt 4.3 dieser Arbeit).

Leider provozieren Unbelehrbare die Verteilung von Giftködern oder mit Rasierklingen präparierte Futterstücke, obwohl der Hund absolut keine Verantwortung dafür trägt, dass er gegebenenfalls auf einem Bürgersteig seine Notdurft verrichten musste. Darüber hinaus versucht die öffentliche Hand der Verschmutzung Herr zu werden. So stellt diese Verschmutzung eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß Satzung entsprechend mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Umsetzung bleibt indes schwierig. Es gibt diesbezüglich Vorstöße aus Italien, die auch in Deutschland Schule machen könnten: eine DNS-Datenbank aller Hunde einer Gemeinde erstellen und Proben der Hinterlassenschaft durch ein Labor mit dieser Datenbank abgleichen lassen. Dieses Verfahren ist

allerdings aufwendig und teuer sowie rechtlich nicht unproblematisch. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Immerhin haben mehrere Kommunen ihr Interesse daran bekundet.<sup>129</sup>

Für Menschen spielen ihre Haustiere eine wichtige Rolle, insbesondere Katzen- und Hundehalter hängen sehr an ihren Tieren. So geben allein die deutschen Hundehalter jährlich 4,5 Milliarden Euro für Futter, Spielzeit, ärztliche Behandlungen, Versicherungen, Physiotherapie und sonstige Dinge aus, damit es ihrem vierbeinigen Freund an nichts mangelt.<sup>130</sup> Entsprechend finanzstarke Bürger sind i. d. R. gutverdienend, was ein Indiz für höhere Anteile der Gemeinde am Einkommenssteueraufkommen ist, da beim Gemeindeanteil der Einkommenssteuer der auf ihrem Gebiet anfallende Betrag Berechnungsgrundlage für ihren Anteil gemäß Art. 106 Abs. 5 S. 1 GG ist. So kann die Hundehaltung auch eine Chance für die Kommune sein, je nachdem, wie sie die Hundesteuer-satzung ausgestaltet und was die Kommune leistet.

---

<sup>129</sup> Vgl. Erhardt, 2018.

<sup>130</sup> Vgl. Der Spiegel, 2014; aufgrund der Inflation ist heute mit höheren Ausgaben zu rechnen.

## 6 Persönliche Auswertung

Nach rund drei Monaten Bearbeitungszeit darf ich nun ein Resümee ziehen. Die Bearbeitung dieses Themas war eine erfüllende Herausforderung. Besonders hervorheben möchte ich den Exkurs in die Historie, der mir die Entwicklung des deutschen Steuersystems erst wirklich bewusst werden ließ. Auch die Bearbeitung und Analyse der Hundesteuersatzungen war spannend; es sind Details aufgetaucht, die trotz jahrelanger Hundesteuerpflicht nicht aufgefallen sind.

Trotz der positiven Erfahrungen galt es auch Schwierigkeiten zu überwinden. Diese begannen bei der Organisation. Die vorgeschlagene Prüferin wurde mangels Berufserfahrung abgelehnt. Der zweiten vorgeschlagenen Prüferin wurde ohne Angabe von Gründen in letzter Minute durch das Prüfungsamt abgesagt. Frau Prof. Dr. Jähnchen sprang als Zweitprüferin ein, wofür ich ihr an dieser Stelle danken möchte. Dann wurde das angedachte Thema eingeschränkt, jedoch ohne inhaltliche Auswirkungen. Dahingehend ist während der Bearbeitung eine empfindliche Einschränkung vorgenommen worden. Das Untersuchungsziel der Kosten-Nutzen-Analyse wurde gestrichen. Aber dank der Hilfe meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Lubk, wurden mir neue Möglichkeiten aufgezeigt, wie ich die aufkommende Lücke kompensieren konnte. Letztlich ist so alles gut gegangen und die Arbeit konnte erfolgreich bearbeitet werden.

Abschließend möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Lubk für die freundliche und kompetente Unterstützung und Betreuung bei der Erarbeitung dieser Bachelor-Thesis bedanken.

## **Kernsätze**

1. Die Kommunen haben kein originäres Steuerfindungsrecht. Sie dürfen nur kraft Delegation des Landes örtlich bedingte Aufwands- und Verbrauchssteuern erheben. Die Hundesteuer ist eine davon.
2. Das deutsche Steuersystem ist durch verschiedenste Steuerarten und -gesetze sehr komplex und entsprechend unübersichtlich. Daher hat sich ein ganzer Berufszweig der Unterstützung der Bürger in Steuerrechtsangelegenheiten gewidmet.
3. Steuern schränken den Konsum durch die verteuernde Wirkung ein. Zudem führt die Besteuerung zu einem Nettowohlfahrtsverlust, welcher sich darin äußert, dass dem Markt Ressourcen für die Produktion entzogen werden.
4. Dem Lenkungszweck der Hundsteuererhebung dient nicht nur der reine Steuersatz, sondern insbesondere eingeräumte Ermäßigungen für erwünschtes Verhalten. Zu hohe Steuersätze verursachen eher Steuervermeidungsverhalten als den Verzicht auf die Hundehaltung.
5. Döbeln nutzt diese Gestaltungsmöglichkeiten aktiver als Meißen und ist dadurch beliebter für die Hundehaltung, was sich trotz niedrigerer Steuersätze an höheren Einnahmen widerspiegelt.

## **Anhang**

### **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Fragebogen zur empirischen Untersuchung.....	VII
Anhang 2: Auswertung der Befragung .....	IX

## Anhang 1: Fragebogen zur empirischen Untersuchung

### Fragebogen

#### Teil A - Allgemeine Angaben

1. Wie viele Hunde besitzen Sie?
2. Ist Ihr Hund in Meißen gemeldet?

Ja     Nein

2.1 Wenn nein, wo dann?

---

2.2 Wieso ist er dort gemeldet?

---

3. Halten Sie den Betrag der Hundesteuer für angemessen?

Ja     Nein

#### Teil B – Angaben zu Leistungen der Stadt

4. Welche der folgenden Leistungen bietet Ihre Stadt an?

- Kotbeutel aus dem Spender
- Kotbeutel vom Bürgerbüro
- Eingezäunter Hundespielplatz
- Hundespielwiese
- anderes



5. Welche der folgenden Leistungen nehmen Sie davon in Anspruch?

- Kotbeutel aus dem Spender
- Kotbeutel vom Bürgerbüro
- Eingezäunter Hundespielplatz
- Hundespielwiese
- anderes

6. Wären Sie bereit mehr Hundesteuer zu zahlen, wenn es mehr Angebote geben würde?

- Ja
- Nein

**Teil C – Verbesserungsbedarf / Wünsche**

7. Würden Sie zusätzliche Angebote von der Stadt wahrnehmen?

- Ja
- Nein

8. Welche zusätzlichen Angebote wünschen Sie sich?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Vielen Dank 😊**

## Anhang 2: Auswertung der Befragung

Meißen:

Insgesamt: 25		
	Gesamt	im Verhältnis
<b>Teil A - Allgemeine Angaben</b>		
<b>1</b>	<b>Wie viele Hunde besitzen Sie?</b>	
1	17	68%
2	4	16%
3	3	12%
mehr als 3	1	4%
<b>2</b>	<b>Ist Ihr Hund in Meißen gemeldet?</b>	
Ja	16	64%
Nein	9	36%
<b>2.1</b>	<b>wenn nein, wo dann</b>	
	Gemeinde Cavertitz, Freiberg, Klipphausen, Liebschützberg, Moritzburg, Niederau, Nünchritz, Priestewitz, Strehla	
<b>2.2</b>	<b>wieso dort?</b>	
HS günstiger	6	67%
vergessen umzumelden	3	33%
<b>3</b>	<b>Halten Sie den Betrag der HS für...</b>	
zu niedrig	0	0%
angemessen	14	56%
zu hoch	11	44%
<b>Teil B - Angaben zu Leistungen der Stadt</b>		
<b>4</b>	<b>Welche der folgenden Leistungen bietet Ihre Stadt an?</b>	
Kotbeutel aus dem Spender	25	100%
Kotbeutel vom Bürgerbüro	16	64%
Eingezäunter Hundespielplatz	0	0%
Hundespielwiese	18	72%
anderes	0	0%
<b>5</b>	<b>Welche der folgenden Leistungen nehmen Sie davon in Anspruch?</b>	
Kotbeutel aus dem Spender	25	100%
Kotbeutel vom Bürgerbüro	10	40%
Eingezäunter Hundespielplatz	0	0%
Hundespielwiese	7	28%
anderes	0	0%
<b>6</b>	<b>Wären Sie bereit mehr Hundesteuer zu zahlen, wenn es mehr Angebote geben würde?</b>	
Ja	12	48%
Nein	13	52%
<b>Teil C - Verbesserungsbedarf / Wünsche</b>		
<b>7</b>	<b>Würden Sie zusätzliche Angebote der Stadt wahrnehmen?</b>	
Ja	20	80%
Nein	5	20%
<b>8</b>	<b>Welche zusätzlichen Angebote wünschen Sie sich?</b>	
eingezäunter Hundespielplatz	16	64%
mehr Kotbeutelspender	5	20%
k. A.	4	16%

Döbeln:

Insgesamt: 25		
	Gesamt	im Verhältnis
<b>Teil A - Allgemeine Angaben</b>		
<b>1</b>	<b>Wie viele Hunde besitzen Sie?</b>	
1	18	72%
2	5	20%
3	2	8%
mehr als 3	0	0%
<b>2</b>	<b>Ist Ihr Hund in Döbeln gemeldet?</b>	
Ja	23	92%
Nein	2	8%
<b>2.1</b>	<b>wenn nein, wo dann</b>	
	Leisnig, Roßwein	
<b>2.2</b>	<b>wieso dort?</b>	
HS günstiger	2	100%
vergessen umzumelden	3	150%
<b>3</b>	<b>Halten Sie den Betrag der HS für...</b>	
zu niedrig	0	0%
angemessen	18	72%
zu hoch	7	28%
<b>Teil B - Angaben zu Leistungen der Stadt</b>		
<b>4</b>	<b>Welche der folgenden Leistungen bietet Ihre Stadt an?</b>	
Kotbeutel aus dem Spender	25	100%
Kotbeutel vom Bürgerbüro	18	72%
Eingezäunter Hundespielplatz	25	100%
Hundespielwiese	15	60%
anderes		0%
<b>5</b>	<b>Welche der folgenden Leistungen nehmen Sie davon in Anspruch?</b>	
Kotbeutel aus dem Spender	25	100%
Kotbeutel vom Bürgerbüro	12	48%
Eingezäunter Hundespielplatz	23	92%
Hundespielwiese	14	56%
anderes	0	0%
<b>6</b>	<b>Wären Sie bereit mehr Hundesteuer zu zahlen, wenn es mehr Angebote geben würde?</b>	
Ja	15	60%
Nein	10	40%
<b>Teil C - Verbesserungsbedarf / Wünsche</b>		
<b>7</b>	<b>Würden Sie zusätzliche Angebote der Stadt wahrnehmen?</b>	
Ja	18	72%
Nein	7	28%
<b>8</b>	<b>Welche zusätzlichen Angebote wünschen Sie sich?</b>	
eingezäunter Hundespielplatz	0	0%
mehr Kotbeutelspender	4	16%
<del>keine</del>	21	84%

## Literaturverzeichnis

- Becker, Henning:** *Fiskalstaat Deutschland: Entwicklung - Zustand - Perspektiven.* München: Vahlen, 1995
- Birk, Dieter ; Desens, Marc ; Tappe, Henning:** *Steuerrecht.* 21., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg: C.F. Müller, 2018
- Brümmerhoff, Dieter:** *Finanzwissenschaft.* 10. Aufl., München: Oldenbourg, 2011
- Bundesfinanzministerium (Hrsg.):** *Hundesteuer.* (o.D.), verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/H/Hundesteuer.html?view=renderHelp> [Zugriff am 08.01.2019]
- Bundespolizei (Hrsg.):** *Jahresbericht 2017: Führungs- und Einsatzmittel.* 01.11.2018, verfügbar unter: [https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/Mediathek/Jahresberichte/jahresbericht\\_2017\\_file.pdf?blob=publication-File&v=5](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/Mediathek/Jahresberichte/jahresbericht_2017_file.pdf?blob=publication-File&v=5) [Zugriff am: 10.03.2019]
- Bundessteuerberaterkammer (Hrsg.):** *Jahresbericht Bundessteuerberaterkammer 2017.* 01.01.2018, verfügbar unter: [https://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04\\_presse/publikationen/01\\_presse/02\\_jahresbericht/Jahresbericht\\_2017.pdf](https://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/01_presse/02_jahresbericht/Jahresbericht_2017.pdf) [Zugriff am 17.03.2019]
- Bundesverband Rettungshunde (Hrsg.):** *Rettungshundestaffeln im BRH.* (o.D.), verfügbar unter: <https://www.bundesverband-rettungshunde.de/de/staffeln.html> [Zugriff am 10.03.2019]
- Busse, Caspar:** *Deutschland, deine Staatsunternehmen.* 12.08.2017, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/beteiligungen-des-bundes-deutschland-deine-staatsunternehmen-1.3624962> [Zugriff am 19.03.2019]
- Daumke, Michael:** *Grundriß der Abgabenordnung.* 1. Aufl., Frankfurt am Main: Metzner, 1988
- Der Spiegel (Hrsg.):** *Affären/Penn Central: Faule Geschäfte.* 27.07.1970, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-44916254.html> [Zugriff am 19.03.2019]
- Der Spiegel (Hrsg.):** *Deutsche geben 9 Milliarden Euro für Haustiere aus.* 14.11.2014, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/haustiere-deutsche-geben-9-1-milliarden-fuer-tiere-aus-a-1003032.html> [Zugriff am 17.03.2019]
- Der Spiegel (Hrsg.):** *Tübingen will Einwegverpackungen besteuern.* 21.12.2018, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/tuebingen-will-laut-boris-palmer-steuer-auf-einwegverpackungen-erheben-a-1244911.html> [Zugriff am 19.03.2019]
- Deutsches Assistenzhunde-Zentrum T.A.R.S.Q. (Hrsg.):** *Diabetikerwarnhund.* (o. D.), verfügbar unter: <http://www.assistenzhunde-zentrum.de/index.php/assistenzhunde/diabetikerwarnhund> [Zugriff am 17.03.2019]
- Erhardt, Christian:** *Hundekot: Jetzt kommt vermutlich der DNA-Test in Deutschland.* 08.05.2018, verfügbar unter: <https://kommunal.de/hundekot-jetzt-kommt-vermutlich-der-dna-test-deutschland> [Zugriff am 20.03.2019]

- Haberstock**, Lothar ; Breithecker, Volker: *Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*. 16., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2013 [17., völlig neu überarbeitete Auflage zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Arbeit nicht in Sächsischer Landes- und Universitätsbibliothek oder Bibliothek der HSF Meißen (FH) verfügbar]
- Haller**, Heinz: *Die Steuern: Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben*. 3., überarbeitete Auflage, Tübingen: Mohr, 1981
- Homburg**, Stefan: *Allgemeine Steuerlehre*. 7., überarbeitete Auflage, München: Vahlen, 2015
- Industrieverband Heimtierbedarf e. V. (Hrsg.):** *Heimtierhaltung 2016: Liebe zu Heimtieren ist ungebrochen*. 09.05.2017, verfügbar unter: <https://www.ivh-online.de/de/presse-medien/archiv/mitteilung-des-ivh-presse-diens-tes/news/detail/News/heimtierhaltung-2016-liebe-zu-heimtieren-ist-ungebrochen.html> [Zugriff am 10.03.2019]
- Jones**, Luke: *A Mighty Good Road: The Decline an Fall oft he Rock Island Railroad*. 30.07.2012, verfügbar unter: <https://www.arkansasbusiness.com/article/85779/a-mighty-good-road-the-decline-and-fall-of-the-rock-island-railroad> [Zugriff am 19.03.2019]
- Kaiser**, Tobias: *Deutschland ist bei Steuern und Abgaben Weltspitze*. 11.04.2017, verfügbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/article163616533/Deutschland-ist-bei-Steuern-und-Abgaben-Weltspitze.html> [Zugriff am 19.03.2019]
- Mankiw**, N. Gregory ; Taylor, Mark P.: *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 2016
- Noelle-Neumann**, Elisabeth ; Petersen, Thomas: *Alle, nicht jeder*. Vierte Auflage, Heidelberg: Springer-Verlag, 2005
- Otterstedt**, Carola: Bedeutung des Tieres für unsere Gesellschaft. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte. Mensch und Tier*. 62. Jahrgang, 8-9/2012
- Schirmer**, Dominique: *Empirische Methoden der Sozialforschung*. Paderborn: Wilhelm Fink, 2009
- Schneeloch**, Dieter ; Meyering, Stephan ; Patek, Guido: *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Band 1 : Grundlagen der Besteuerung, Ertragssteuern*. 7. Vollständig überarbeitete Auflage, München: Franz Vahlen, 2016
- Schneeloch**, Dieter: *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band 1: Besteuerung*. 6., völlig neu bearbeitete Auflage, München: Vahlen, 2012
- Schultz**, Uwe: *Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer*. 3., unveränderte Aufl., München: Beck, 1992
- Spahl**, Thilo: Das Bein in meiner Küche. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte. Mensch und Tier*. 62. Jahrgang, 8-9/2012
- Stadt Döbeln:** *Allgemeine Informationen*. (o.D.), verfügbar unter: <https://www.doebeln.de/index.php/zahlen-fakten> [Zugriff am 15.03.2019]

- Stadt Meißen (Hrsg.): Zahlen – Fakten – Wissenswertes.** (o.D.), verfügbar unter: <https://www.stadt-meissen.de/download/zahlen-und-fakten/Zahlen-Fakten-Wissensw.pdf> [Zugriff am 15.03.2019]
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern: Steuerhaushalt – Fachserie 14 Reihe 4 – 2017.** 23.04.2018, verfügbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Publikationen/Downloads-Steuerhaushalt/steuerhaushalt-jahr-2140400177004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Publikationen/Downloads-Steuerhaushalt/steuerhaushalt-jahr-2140400177004.pdf?__blob=publicationFile&v=4) [Zugriff am 20.03.2019]
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Statistik: Gebiet und Bevölkerung.** (o. D.), verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/358.html> [Zugriff am 19.03.2019]
- Steinberger, Mikela: Hundesteuer – warum zahlen Hunde Steuern?** 01.06.2008, verfügbar unter: <http://www.artikelmagazin.de/familie/tiere/die-hundesteuer-warum-zahlen-hunde-steuern.html> [Zugriff am 08.01.2019]
- Thüringer Allgemeine (Hrsg.): Rasseliste für Hunde in Thüringen abgeschafft.** 26.01.2018, verfügbar unter: <https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Rasseliste-fuer-Hunde-in-Thueringen-abgeschafft-173926771> [Zugriff am 19.03.2019]
- Tipke, Klaus ; Lang, Joachim: Steuerrecht.** 22., neu bearbeitete Auflage, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2015
- Van Suntun, Ulrich: Warum sind Privatfirmen besser als Staatsunternehmen?** 03.03.2008, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/erklaer-mir-die-welt-90-warum-sind-privatfirmen-besser-als-staatsunternehmen-1516383.html> [Zugriff am 19.03.2019]
- Volkery, Carsten/Geyer, Steven: Das Amtrak-Desaster.** 26.06.2002, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/us-bahnen-das-amtrak-desaster-a-202651.html> [Zugriff am 19.03.2019]
- Wernsmann, Rainer: Möglichkeiten und Grenzen der gemeindlichen Steuerautonomie: Steuerfindungsrechte sowie örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern.** In Wieland, Joachim (Hrsg.): *Kommunalsteuern und -abgaben. 36. Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e. V.* Köln: O. Schmidt, 2012

## Rechtsprechungsverzeichnis

**Bundesfinanzhof**, Urteil vom 23.07.1957 (Az. I 50/55 U) - BFHE 65, 189 Rn. 13

**Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 10.04.2018 (Az. 1 BvL 11/14)

**Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 04.02.1958 (Az. 2 BvL 31/56) - BVerfGE 7, 244-265 Rn. 22-24

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 07.03.1958 (Az. VII C 84.57) - BVerwGE 6, 247-270, 5. Leitsatz

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 15.10.2014 (Az. 9 C 8/13) - BVerwGE 150, 225-234 Rn. 27-29

**Reichsfinanzhof**, Urteil vom 04.04.1939 (Az. V 35/39) - RFHE 46, 289-290

## Rechtsquellenverzeichnis

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** i. d. im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

**Abgabenordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

**Einkommensteuergesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672)

**Gewerbsteuergesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338)

**Grunderwerbsteuergesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338)

**Haushaltsgrundsätzegesetz** vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

**Reichsabgabenordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973, 1974)

**Steueranpassungsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925)

**Umsatzsteuergesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338)

**Wasserhaushaltsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

**Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)

**Sächsische Gemeindeordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)

**Sächsisches Kommunalabgabengesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)

**Sächsisches Wassergesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)** der Stadt Meißen i. d. F. der Ausfertigung vom 15. Juni 2004

**Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2011



## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

*Meißen, Datum*

*Unterschrift*